

## **Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG)**

### Vorblatt

#### A. Zielsetzung

Das Gesetz regelt die Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen und die Vorbereitung auf eine solche Bewältigung. Mit der gesetzlichen Neuregelung werden die weitere Stärkung des Katastrophenschutzes und die Sicherung von dessen nachhaltiger Einsatzbereitschaft bezweckt.

#### B. Wesentlicher Inhalt

- Das Gesetzgebungsvorhaben wird für eine umfassende **systematische Neufassung** genutzt. Das Gesetz wird so aufgebaut, dass eine **schlüssige Aufteilung der aufeinanderfolgenden zeitlichen Schritte** des Katastrophenschutzes (vor allem Vorbereitung, Bewältigung und Kosten) erfolgt.
- Die **Definition** der verwendeten Begriffe und die klare **Zuweisung von Aufgaben** zu Aufgabenträgern wird präzisiert. Dies vermeidet Reibungsverluste durch Zuständigkeitsfragen.
- Die Regelungen zur Wahrnehmung der **Leitung bei Katastrophen** werden konkretisiert, so wie dies bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage bereits mit der letzten Gesetzesänderung geschehen ist. Auch dies erleichtert die schnelle Bewältigung von Einsatzlagen und sichert einen eindeutigen Leitungsaufbau.
- Eine Schwelle unterhalb der Katastrophe (**Außergewöhnliche Einsatzlage**, AEL) bleibt erhalten. Es werden hier Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten ergänzend aufgenommen und es wurde eine systematische Harmonisierung mit der Katastrophe vorgenommen. Die Außergewöhnliche Einsatzlage ermöglicht den rechtssicheren Einsatz von Kräften der Hilfsorganisationen, wenn die Schwelle der AEL überschritten ist.

- Einige Sachverhalte, die bislang durch Auslegung des Gesetzes zu bewerten waren, erhalten nunmehr eine ausdrückliche, **klarstellende Regelung**, zum Beispiel zur „Anerkennung“ bestimmter Organisationen, die eine Mitwirkung im Katastrophenschutz anstreben oder zur Aufstellung von Regieeinheiten. Dies vereinfacht die Arbeit der Katastrophenschutzbehörden, da Auslegungsstreitigkeiten vermieden werden.
- Die systematische Vorbereitung der Katastrophenbewältigung beinhaltet als zentrale Aufgabe die Erstellung und Fortschreibung von **Katastrophenschutzplänen**, weshalb hierzu präzisere Regelungen als bislang aufgenommen werden. Diese Katastrophenschutzplanung enthält zukünftig eine **Gefahrenanalyse**, eine **Schutzzielbestimmung** und darauf aufbauend die **Planung** auf allen Ebenen der Katastrophenschutzbehörden. Dies ermöglicht in der Folge im Rahmen der untergesetzlichen Planung eine wissenschaftlich fundierte und zeitgemäße Vorbereitung mit solider Grundlage.
- Immer wichtiger werden ungebundene **Spontanhelfende**, die eine Regelung im Gesetz erfahren.
- Die **Abgrenzung** zwischen der **ressortspezifischen Verantwortung** zur Gefahrenabwehr und die Arbeit der Katastrophenschutzbehörden wird deutlicher vorgenommen als bislang. Auch dies vermeidet Zweifelsfragen im Einzelfall und sichert eine effektive Gefahrenabwehr.
- Die gute Aufgabenverteilung zwischen den Katastrophenschutzbehörden und den Mitwirkenden, insbesondere von deren Ehrenamt, ist die Basis der Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Gleichzeitig führt diese Verschränkung immer wieder zu Abgrenzungsfragen, weshalb eine klare **Aufgabenzuweisung** vorgenommen wird.
- Eingriffsbefugnisse sind für eine effektive Gefahrenabwehr von ganz besonderer Relevanz. Deshalb werden die **Eingriffsbefugnisse in einer Bestimmung gebündelt und klarer gefasst** als bislang.
- Tragende Säule des Katastrophenschutzes sind die vielen ehrenamtlich engagierten Frauen und Männer. Die nachhaltige **Ehrenamtsförderung** wird daher ausdrücklich als Aufgabe der obersten Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium) benannt.

- Die landesweite **Aus- und Fortbildung** im Katastrophenschutz wird verstärkt werden, was insbesondere im Hinblick auf die Führungsausbildung eine klare und einheitliche Leitung von Lagen im Anwendungsbereich des Gesetzes gewährleistet.
- Die bisherige Kostenregelung war kompliziert und in Teilen unklar und hat dazu geführt, dass Unsicherheiten bei der Feststellung einer Katastrophe bestehen konnten. Die **Kosten sind nunmehr klar und eindeutig aufgeteilt**. Die **Kosten der Helferinnen und Helfer sind dem Land zugewiesen**, was eine ehrenamtsfreundliche und unbürokratische Abwicklung ermöglicht.
- Das Landeskatastrophenschutzgesetz erhält erstmals eine Regelung zum **Kostenersatz** gegenüber bestimmten Verursachenden.
- Es wird eine **Lagerhaltung** für die wesentlichsten sächlichen Bedarfe des Katastrophenschutzes aufgebaut.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es wird mit jährlichen strukturellen Mehrkosten für den Landeshaushalt in Höhe von rund 3,6 Millionen Euro sowie einem einmaligen Mehrbedarf in 2025 in Höhe von 2,2 Millionen Euro gerechnet.

#### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die frühzeitige Einbindung der im Landesbeirat für den Katastrophenschutz vertretenen Mitwirkenden ist eine effiziente und praxistaugliche Umsetzung gewährleistet. Die Abläufe zur Vorbereitung und Bewältigung von Lagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere zur Leitung und zur Stabsarbeit, sind bereits etabliert, neue oder aufwändige Verwaltungsverfahren werden nicht geschaffen.

#### F. Nachhaltigkeits-Check

Die Neuregelung bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren, der Umwelt und Sachwerten. Die vielen Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz leisten zudem einen

wesentlichen Beitrag zur Mitgestaltung des staatlichen Gemeinwesens, der auch im Hinblick auf den demografischen Wandel und den Zusammenhalt der Gesellschaft weiter gestärkt werden soll.

#### G. Digitalauglichkeits-Check

Nennenswerte Verwaltungsvorgänge ergeben sich bei der Abwicklung der Rechte der Helferinnen und Helfer (z.B. Abrechnung des Verdienstausfalls). Hier wird ein einheitliches Vorgehen durch gleiche Formulare der obersten Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Diese Formulare werden elektronisch, z.B. über Service-BW, die Webseite des Innenministeriums oder der Landesfeuerwehrschule zur Verfügung gestellt. Wo immer möglich wird bei Zuwendungen effizient auf Pauschalen zurückgegriffen. Schriftformerfordernisse wurden gestrichen, im Fall der Beratungen des Landesbeirats für den Katastrophenschutz wurde auch die Möglichkeit eines elektronischen oder sonst geeigneten Verfahrens geschaffen.

#### H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# **Gesetz über den Katastrophenschutz (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKa-tSG)**

Vom

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmung

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Außergewöhnliche Einsatzlage und Katastrophe

Teil 2

Organisation des Katastrophenschutzes

§ 3 Aufgabenträger

§ 4 Katastrophenschutzbehörden und Regieeinheiten

§ 5 Mitwirkende

§ 6 Katastrophenschutzdienst

§ 7 Landesbeirat für den Katastrophenschutz

Teil 3

## Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger

§ 8 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

§ 9 Aufgaben der Mitwirkenden

§ 10 Sachliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

§ 11 Örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

§ 12 Notzuständigkeiten

§ 13 Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes

§ 14 Verantwortlichkeit anderer Behörden

## Teil 4

### Helperinnen und Helfer im Katastrophenschutz

§ 15 Allgemeine Regelungen und Spontanhelfende

§ 16 Status der Helperinnen und Helfer und Zuständigkeit für die Helperinnen und Helfer

§ 17 Schäden durch Helperinnen und Helfer

§ 18 Freistellung am Arbeitsplatz und Ersatz der Lohnaufwendungen oder Übernahme von Verdienstausfall

§ 19 Auslagenersatz, Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und Auslagen bei haushaltstreibenden Personen

§ 20 Ersatz von Sachschäden der Helperinnen und Helfer

§ 21 Gesetzliche Unfallversicherung der Helperinnen und Helfer

## § 22 Pflichten der Helferinnen und Helfer

### Teil 5

Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzdienst

#### § 23 Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden

#### § 24 Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst

#### § 25 Aufsichtsmittel

### Teil 6

Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

#### § 26 Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

#### § 27 Planungen der Krankenhäuser

#### § 28 Vorbereitung der Leitung

#### § 29 Allgemeiner Katastrophenschutzplan und besonderer Katastrophenschutzplan

#### § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

#### § 31 Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

#### § 32 Pflichten bestimmter Personen und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

#### § 33 Pflichten der Betreibenden von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

## § 34 Datenerhebung der Katastrophenschutzbehörden bei anderen Behörden und den Kranken- und Pflegekassen

### Teil 7

#### Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

##### Abschnitt 1

###### Gemeinsame Bestimmungen

§ 35 Bewältigungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

§ 36 Leitungsstruktur

§ 37 Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Leitung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe

§ 38 Einsetzbare Kräfte und Zusammenwirken mit dem Polizeivollzugsdienst

§ 39 Zuständigkeit für die Anordnung eines Einsatzes und Anforderungswege

§ 40 Einsatz von Spontanhelfenden und deren Weisungsbindung

§ 41 Einrichtung von Personenauskunftsstellen

§ 42 Katastrophenhilfe

##### Abschnitt 2

#### Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

§ 43 Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage

§ 44 Feststellung des Katastrophenfalls

§ 45 Anwendbare Normen

§ 46 Generalklausel und weitere Eingriffsbefugnisse

§ 47 Entschädigung

§ 48 Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder des Katastrophenfalls

Teil 8

Kosten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 49 Grundbestimmung

§ 50 Kosten der Katastrophenschutzbehörden

§ 51 Kosten der Katastrophenhilfe

Abschnitt 2

Kosten der Vorbereitung

§ 52 Kosten der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Katastrophen-  
schutzdienstes

§ 53 Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte des  
Katastrophenschutzdienstes

§ 54 Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Persönliche Schutzausrüstung und sonstige Kosten der freiwillig Mitwirkenden des Katastrophenschutzdienstes

§ 55 Weitere Kosten und Zuwendungen

Abschnitt 3

Kosten der Bewältigung

§ 56 Kosten der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage und einer Katastrophe

Abschnitt 4

Bestimmungen zum Kostenersatz

§ 57 Kostenersatz

Teil 9

Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

§ 58 Datenverarbeitung

Teil 10

Schlussbestimmungen

§ 59 Einschränkung von Grundrechten

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

§ 61 Inkrafttreten

## Teil 1

### Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmung

#### § 1

##### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherstellung eines leistungsfähigen und wirkungsvollen Katastrophenschutzes, soweit dieser in Ergänzung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung und der sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### § 2

##### Außergewöhnliche Einsatzlage und Katastrophe

(1) Außergewöhnliche Einsatzlage ist ein Geschehen, welches das Leben oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren sowie die natürlichen Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung einer großen Anzahl Betroffener in einem solchen Maße gefährdet oder schädigt, dass eine Ergänzung des Regelbetriebs der Gefahrenabwehr durch Kräfte des Katastrophenschutzes geboten erscheint. Eine Außergewöhnliche Einsatzlage liegt auch vor, wenn die erforderlichen Maßnahmen einen erheblichen und koordinierungsbedürftigen Aufwand verursachen, sodass die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage durch die Katastrophenschutzbehörde geboten erscheint.

(2) Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder Tieren oder die natürlichen Lebensgrundlagen oder bedeutende Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass ein Zusammenwirken aller Beteiligter unter einheitlicher Gesamtleitung der Katastrophenschutzbehörde geboten erscheint. Eine Katastrophe liegt auch vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Katastrophe eintreten kann (Katastrophenvoralarm).

## Teil 2

### Organisation des Katastrophenschutzes

#### § 3

##### Aufgabenträger

Aufgabenträger des Katastrophenschutzes sind die Katastrophenschutzbehörden und die Mitwirkenden.

#### § 4

##### Katastrophenschutzbehörden und Regieeinheiten

(1) Untere Katastrophenschutzbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden.

(2) Höhere Katastrophenschutzbehörden sind die Regierungspräsidien.

(3) Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Innenministerium.

(4) Die Katastrophenschutzbehörden können Regieeinheiten aufstellen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Regieeinheiten sind rechtlich unselbständige Teile der Katastrophenschutzbehörden. Das Tun und Unterlassen ihrer Angehörigen wird der aufstellenden Katastrophenschutzbehörde zugerechnet. Mit der Aufstellung sind die erforderlichen Regelungen, insbesondere zum Aufgabenbereich der Regieeinheit und deren Organisation, zu erlassen.

#### § 5

##### Mitwirkende

(1) Die Mitwirkenden sind Behörden oder Organisationen, welche die nach diesem Gesetz geregelten Aufgaben wahrnehmen. Die Aufgabenträger wirken kooperativ und partnerschaftlich zusammen.

(2) Mitwirkende kraft Gesetzes sind, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden und der Behörden der Rechtspflege, alle Behörden des Landes und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die

Krankenhäuser im Sinne des § 108 Nummer 1 und Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Rettungsdienst und die Integrierten Leitstellen.

(3) Mitwirkende kraft freiwilliger Mitwirkung sind diejenigen Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes diesen Status bereits innehaben. Weitere Organisationen können zu Mitwirkenden kraft freiwilliger Mitwirkung durch die oberste Katastrophenschutzbehörde erklärt werden, wenn ein Bedarf hierfür besteht.

## § 6

### Katastrophenschutzdienst

(1) Katastrophenschutzdienst ist derjenige Teil der Mitwirkenden, der ständig verfügbar nach gleicher Stärke und Gliederung in Fachdiensten aufgestellt ist.

(2) Näheres wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt.

## § 7

### Landesbeirat für den Katastrophenschutz

(1) Der Landesbeirat für den Katastrophenschutz berät die oberste Katastrophenschutzbehörde in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Katastrophenschutzes.

(2) Die oberste Katastrophenschutzbehörde ruft als Geschäftsstelle den Landesbeirat für den Katastrophenschutz zu Sitzungen ein und leitet dessen Verhandlungen oder veranlasst eine Beratung im schriftlichen, elektronischen oder in einem sonst geeigneten Verfahren.

(3) Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## Teil 3

### Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger

#### § 8

##### Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden

Die Katastrophenschutzbehörden nehmen die in Teil 6 (Vorbereitungsaufgaben) sowie in Teil 7 (Bewältigungsaufgaben) zugewiesenen Aufgaben wahr.

#### § 9

##### Aufgaben der Mitwirkenden

(1) Die Mitwirkenden arbeiten mit den Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen diese hierbei. Sie haben insbesondere die Aufgabe

1. die vorgeschriebenen Kräfte des Katastrophenschutzdienstes aufzustellen, einsatzbereit zu halten und eine fehlende Einsatzbereitschaft unverzüglich der Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen,
2. Weisungen der Katastrophenschutzbehörden zu befolgen, die Mitwirkenden kraft Gesetzes jedoch nur, wenn sie der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordnet sind und
3. an dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere Einsätzen, mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkenden kraft Gesetzes haben zusätzlich die Aufgabe

1. Planungen für eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Planungen der Katastrophenschutzbehörden auszuarbeiten und weiterzuführen und
2. die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um ihre Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit auch im Falle von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen sicherzustellen.

## § 10

### Sachliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für den Katastrophenschutz sachlich zuständig, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden sind sachlich zuständig

1. für den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen und
2. für den Katastrophenschutz, der sich über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus erstreckt.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist für den Katastrophenschutz sachlich zuständig, der sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt, soweit nicht einer höheren Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit allen betroffenen höheren Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe übertragen wird.

## § 11

### Örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden

Örtlich zuständig ist die Katastrophenschutzbehörde, in deren Bezirk eine Maßnahme durchzuführen ist.

## § 12

### Notzuständigkeiten

Benachbarte Katastrophenschutzbehörden ergreifen unaufschiebbare Maßnahmen nach diesem Gesetz, wenn die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar ist. Die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde und die Aufsichtsbehörde der handelnden Katastrophenschutzbehörde sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 13

### Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes

Der Polizeivollzugsdienst trifft die notwendigen vorläufigen Maßnahmen anstelle der zuständigen Katastrophenschutzbehörde, wenn und solange bei Gefahr im Verzug deren rechtzeitiges Tätigwerden nicht erreichbar erscheint. Die zuständige Katastrophenschutzbehörde und das Innenministerium sind hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen bleiben die dem Polizeivollzugsdienst obliegenden Aufgaben unberührt.

## § 14

### Verantwortlichkeit anderer Behörden

Alle Behörden sind im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften für die Vorbereitung und die Bewältigung von Schadensereignissen zuständig, auch wenn diese zugleich eine Außergewöhnliche Einsatzlage oder eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes darstellen.

## Teil 4

### Helperinnen und Helper im Katastrophenschutz

## § 15

### Allgemeine Regelungen und Spontanhelfende

(1) Helperinnen und Helper im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen der Mitwirkenden, die im Katastrophenschutz ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Helperinnen und Helper, die durch eine Katastrophenschutzbehörde zu einer dienstlichen Veranstaltung, insbesondere zu einem Einsatz, einer Übung oder einem sonstigen dienstlichen Termin, herangezogen werden. Sie gelten für ehrenamtliche Angehörige der Regieeinheiten, für ehrenamtliche Mitglieder im Verwaltungsstab oder Führungsstab und für ehrenamtliche Mitwirkende in der Technischen Einsatzleitung entsprechend.

(3) Ein Einsatz beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Heranziehung durch die Katastrophenschutzbehörde und endet mit Rückkehr an den Standort der betreffenden Einheit und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Erforderlichenfalls kann durch die Katastrophenschutzbehörde, durch die die Heranziehung erfolgt ist, eine angemessene anschließende Ruhezeit angeordnet werden, die ebenfalls als Einsatzzeit gilt.

(4) Im Falle von natürlichen Personen, die sich zur Hilfeleistung in einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe bereit erklärt haben, ohne hierzu verpflichtet und ohne von Absatz 2 umfasst zu sein und die durch die Katastrophenschutzleitung zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Spontanhelfende) gelten die §§ 17, 20 und 21 entsprechend, soweit nicht von anderer Seite Ersatz zu erlangen ist.

(5) Einzelne natürliche Personen, die nicht bereits durch die Bestimmungen dieses Teils die Rechte einer Helferin oder eines Helfers haben, können durch die oberste Katastrophenschutzbehörde den Helferinnen und Helfern ganz oder teilweise gleichgestellt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht.

## § 16

### Status der Helferinnen und Helfer und Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer

(1) Helferinnen und Helfer sind Verwaltungshelfer der Katastrophenschutzbehörde, durch die sie herangezogen werden.

(2) Im Hinblick auf die in diesem Teil geregelten Rechte und Pflichten ist diejenige untere Katastrophenschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk die Einheit der Helferin oder des Helfers ihren Sitz hat, auch wenn der Einsatz in einem anderen Bezirk durchgeführt wurde. Für Spontanhelfende ist diejenige Katastrophenschutzbehörde zuständig, durch die deren Einsatz erfolgte. Die Rechte sind durch Antrag geltend zu machen.

## § 17

### Schäden durch Helferinnen und Helfer

(1) Die Haftung für Schäden, die Helferinnen und Helfer in Ausübung ihres Dienstes einem Dritten zugefügt haben, und die Zulässigkeit des Rückgriffs auf die Helferin oder den Helfer, bestimmen sich nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes.

(2) Entsteht dem Träger der Katastrophenschutzbehörde durch eine Pflichtenverletzung von Helferinnen und Helfern in Ausübung ihres Dienstes ein Schaden, ist dieser nur zu ersetzen, wenn die obliegende Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

## § 18

### Freistellung am Arbeitsplatz und Ersatz der Lohnaufwendungen oder Übernahme von Verdienstausfall

(1) Während der Dauer der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen entfällt für die Helferinnen und Helfer die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsstandort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig.

(2) Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Dienstherren sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.

(3) Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge nach Absatz 2 auf Antrag ersetzt. Ebenso wird den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Antrag das Arbeitsentgelt ersetzt, das während einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit weitergeleistet wurde, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung zurückzuführen ist. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sind keine privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne der Vorschrift.

(4) Beruflich selbstständige Helferinnen und Helfer erhalten auf Antrag den durch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen entgangenen Gewinn erstattet.

(5) Werden Helferinnen und Helfer, die außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt sind, ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt, so ist der hierdurch entstehende Verdienstausfall einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen zu erstatten.

## § 19

Auslagenersatz, Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und Auslagen bei haushaltsführenden Personen

(1) Notwendige Auslagen, die durch die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen entstehen, werden auf Antrag ersetzt. Zu den Auslagen gehören auch notwendige Kinderbetreuungskosten oder Pflegekosten.

(2) Nimmt eine ganz oder teilweise haushaltsführende Person an einer dienstlichen Veranstaltung teil, kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld für die entfallene Arbeitskraft verlangt werden.

(3) Näheres, insbesondere zur Pauschalierung des Ersatzes nach Absatz 1 und 2, wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt.

## § 20

Ersatz von Sachschäden der Helferinnen und Helfer

(1) Erleidet eine Helferin oder ein Helfer bei einer dienstlichen Veranstaltung einen Sachschaden, ist dieser auf Antrag zu ersetzen.

(2) In Höhe der Ersatzleistungen gehen eventuelle Ersatzansprüche der Helferin oder des Helfers gegen Dritte auf die Katastrophenschutzbehörde über.

(3) Hat die Helferin oder der Helfer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird der Ersatz des Schadens nach dem Maß des Verschuldens beschränkt. Schäden, die die Helferin oder der Helfer vorsätzlich herbeigeführt hat, werden nicht ersetzt.

## § 21

### Gesetzliche Unfallversicherung der Helferinnen und Helfer

Helferinnen und Helfer genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg nach Maßgabe des § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg. Eventuell parallel bestehende Versicherungen der Mitwirkenden bleiben unberührt.

## § 22

### Pflichten der Helferinnen und Helfer

(1) Helferinnen und Helfer sind verpflichtet, sich im Sinne des Gesetzeszwecks angemessen zu verhalten. Sie haben insbesondere

1. sich so zu verhalten, dass keine Zweifel daran bestehen, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung achten,
2. an dienstlichen Veranstaltungen, insbesondere Einsätzen, mitzuwirken und
3. Weisungen der Katastrophenschutzbehörden zu befolgen.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Pflichten erheblich oder fortlaufend verletzt, kann die Katastrophenschutzbehörde den weiteren Einsatz der betreffenden Helferin oder des betreffenden Helfers im Katastrophenschutz untersagen.

## Teil 5

### Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzdienst

#### § 23

##### Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden

- (1) Die oberste Katastrophenschutzbehörde führt die Fachaufsicht über die höheren Katastrophenschutzbehörden.
- (2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden führen die Fachaufsicht über die unteren Katastrophenschutzbehörden in ihrem Bezirk.

#### § 24

##### Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst

- (1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden führen die Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die höheren Katastrophenschutzbehörden führen die Fachaufsicht über die kreisübergreifend in ihrem Bezirk aufgestellten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes.
- (3) Werden Einheiten des Katastrophenschutzdienstes bezirksübergreifend aufgestellt, trifft die oberste Katastrophenschutzbehörde eine Entscheidung über die Aufsichtsführung, sofern sie diese nicht selbst übernimmt.

#### § 25

##### Aufsichtsmittel

- (1) Die beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden oder Einheiten des Katastrophenschutzdienstes informieren die Aufsichtsbehörde über alle relevanten Sachverhalte, insbesondere über die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzdienstes. Insofern steht den Aufsichtsbehörden ein Auskunftsrecht zu.

(2) Die Aufsichtsbehörden können den beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden oder Einheiten des Katastrophenschutzdienstes Weisungen erteilen, wenn dies erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden können an Stelle der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden oder Einheiten des Katastrophenschutzdienstes Maßnahmen ergreifen oder von Dritten ergreifen lassen, wenn dies erforderlich ist. Auch in diesem Fall nehmen die Beaufsichtigten ihre Aufgaben nach diesem Gesetz weiterhin wahr, sie sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, im Außenverhältnis das Landeskatastrophenschutzgesetz im eigenen Namen unter Beachtung der Weisungen anzuwenden.

## Teil 6

Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

### § 26

Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

(1) Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen sind die nach diesem Gesetz geregelten Maßnahmen, die im Vorfeld einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe ergriffen werden, um deren Bewältigung zu ermöglichen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden treffen im Rahmen der Maßgaben dieses Gesetzes alle zur Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen erforderlichen Vorbereitungen und sind befugt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Katastrophenschutzbehörden haben insbesondere

1. nach näherer Maßgabe des § 29 einen allgemeinen Katastrophenschutzplan und falls erforderlich besondere Katastrophenschutzpläne zu erstellen und fortzuschreiben,
2. ihre eigene Arbeitsfähigkeit, einschließlich der notwendigen Stabsstrukturen und der Sicherstellung der Erreichbarkeit und der Kommunikationswege auch im Falle einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe, sicherzustellen,

3. ihre Mitarbeitenden in Belangen des Katastrophenschutzes aus- und fortzubilden und
4. nach näherer Maßgabe des § 28 die Leitung vorzubereiten.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben neben den Aufgaben nach Absatz 2 insbesondere

1. die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden zu unterstützen und auf Anforderung einzelne nach diesem Gesetz erforderliche Maßnahmen durchzuführen,
2. nach Maßgabe des § 24 die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzdienstes sicherzustellen und die Fachaufsicht über diese zu führen und
3. Übungen durchzuführen und an Übungen übergeordneter Katastrophenschutzbehörden mitzuwirken.

(4) Die höheren Katastrophenschutzbehörden haben neben den Aufgaben nach Absatz 2 insbesondere

1. die unteren Katastrophenschutzbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, ihre Arbeit zu koordinieren und sie zu beaufsichtigen,
2. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich in ihrem Bezirk kreisübergreifend ergeben oder für die sie durch die oberste Katastrophenschutzbehörde für zuständig erklärt wurden,
3. die Planungen für den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen vorzunehmen,
4. die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzdienstes sicherzustellen und die Fachaufsicht über diese zu führen, soweit dies nicht nach Maßgabe des § 24 in den Aufgabenbereich der unteren Katastrophenschutzbehörden fällt und
5. Übungen durchzuführen und an Übungen der obersten Katastrophenschutzbehörde mitzuwirken.

(5) Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat neben den Aufgaben nach Absatz 2 insbesondere

1. die höheren Katastrophenschutzbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, ihre Arbeit zu koordinieren und sie zu beaufsichtigen,
2. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich landesweit ergeben, wenn keine Zuweisung an eine höhere Katastrophenschutzbehörde erfolgt ist,
3. die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Kräfte des Katastrophenschutzdienstes sicherzustellen und die Fachaufsicht über diese zu führen, wenn dies nicht nach Maßgabe des § 24 Aufgabe einer unteren oder einer höheren Katastrophenschutzbehörde ist,
4. allgemeine Vorgaben für das landesweite Übungswesen zu machen und dieses landesweit zu koordinieren,
5. die Zusammenarbeit mit den Mitwirkenden auf Landesebene zu pflegen und diese über relevante Entwicklungen zu informieren,
6. die Geschäftsstellenfunktion für den Landesbeirat für den Katastrophenschutz wahrzunehmen,
7. die Koordination und Abstimmung mit supranationalen Organisationen, dem Bund, anderen Ländern sowie innerhalb der Landesregierung wahrzunehmen,
8. die Ehrenamtsförderung und Unterstützung der Nachwuchswerbung wahrzunehmen,
9. die landesweite Aus- und Fortbildung zu gewährleisten und
10. die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu fördern.

## § 27

### Planungen der Krankenhäuser

Krankenhäuser, die Mitwirkende sind, haben Planungen vorzunehmen und fortzuschreiben, diese mit der Katastrophenschutzbehörde und benachbarten Krankenhäusern nach Bedarf abzustimmen und zu beüben. In die Planungen sind insbesondere Maßnahmen zur Erweiterung der Aufnahme- und Behandlungskapazität aufzunehmen. Sie haben der unteren Katastrophenschutzbehörde und der zuständigen Integrierten Leitstelle die Pläne zur Verfügung zu stellen.

## § 28

### Vorbereitung der Leitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen die erforderlichen Vorbereitungen, damit im Falle einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Leitungsstruktur gewährleistet ist.

(2) Jede untere Katastrophenschutzbehörde hat einen Verwaltungsstab und einen Führungsstab vorzuhalten. Jede höhere Katastrophenschutzbehörde hat einen Verwaltungsstab und, falls dies nach den Planungen erforderlich ist, einen Führungsstab vorzuhalten. Die oberste Katastrophenschutzbehörde hat einen Verwaltungsstab und den Interministeriellen Verwaltungsstab vorzuhalten.

(3) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und, falls dies nach den Planungen erforderlich ist, die höheren Katastrophenschutzbehörden haben die Wahrnehmung der Technischen Einsatzleitung vorzubereiten. Die Technische Einsatzleiterin oder der Technische Einsatzleiter muss für die Tätigkeit fachlich und persönlich geeignet sein. Es kann sich um ehrenamtliche oder hauptamtliche Kräfte handeln, insbesondere aus den Fachdiensten des Katastrophenschutzdienstes.

(4) Näheres wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt.

## § 29

### Allgemeiner Katastrophenschutzplan und besonderer Katastrophenschutzplan

(1) Der allgemeine Katastrophenschutzplan ist das zentrale Vorbereitungsdokument, das die grundlegenden Planungen enthält, die für eine effektive Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen erforderlich sind.

(2) Dem allgemeinen Katastrophenschutzplan liegt eine Gefahrenanalyse zu Grunde. Diese umfasst insbesondere die Ermittlung der im Zuständigkeitsbereich bestehenden wesentlichen Gefahren, aus denen sich nach Beurteilung der Katastrophenschutzbehörde eine Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe ergeben kann, die Bewertung der Gefahren im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und das zu erwartende Schadensausmaß und die Bestimmung der spezifischen Schutzziele im Zuständigkeitsbereich.

(3) Besondere Katastrophenschutzpläne sind die spezifischen Vorbereitungsdokumente für besondere Gefahrenobjekte, insbesondere die externen Notfallpläne, besondere Gefahrenlagen oder zu weiteren Katastrophenschutzthemen.

(4) Die Katastrophenschutzpläne sind mit den bereits vorhandenen Gefahrenabwehrplanungen, insbesondere der Fachbehörden und der Gemeinden, abzustimmen.

(5) Näheres wird durch die oberste Katastrophenschutzbehörde geregelt, insbesondere zur einheitlichen Gliederung, den Inhalten, der Methodik und den Aktualisierungsfristen.

## § 30

### Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde sowie in Landkreisen zusätzlich auch die Ortspolizeibehörde haben Planungen als externe Notfallpläne unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans für alle Betriebe zu erstellen, die der oberen Klasse gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom

24.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung angehören. Den externen Notfallplan haben die Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Informationen vom Betreiber zu erstellen. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann auf Grund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung externer Notfallpläne erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Die externen Notfallpläne müssen erstellt werden, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst geringgehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(3) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,

5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne und wesentlichen Planänderungen sind von den Gemeinden im Gefährdungsbereich des Betriebs zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(5) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

(6) Die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortspolizeibehörden stellen sicher, dass die Notfallpläne von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt. Wurde in einer Entscheidung festgestellt, dass von einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Artikel 12 Absatz 8 der Richtlinie 2012/18/EU ausgehen kann und folglich die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist, so setzt die zuständige Behörde den anderen Mitgliedstaat von ihrer begründeten Entscheidung in Kenntnis.

(7) Könnte ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Betriebs im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betroffen werden, informieren die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Ortspolizeibehörden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über die externen Notfallpläne, um eine verstärkte Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen zu fördern. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gelegenen Betrieb unterrichten die unteren Katastrophenschutzbehörden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden über Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 3. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten.

## § 31

### Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die unter Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15), die durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 30 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

## § 32

Pflichten bestimmter Personen und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

(1) Auf Verlangen der Katastrophenschutzbehörde sind die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Berücksichtigung in der Katastrophenschutzplanung zu übermitteln, insbesondere durch

1. Personen, die über besondere Kompetenzen verfügen, die zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe erforderlich werden können, insbesondere die in ihrem Beruf tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe und
2. Eigentümer und Besitzer von Sachen, die zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe erforderlich werden können, insbesondere von Arznei- und Verbandmitteln, Lebensmitteln, Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Werkzeugen, Unterkünften, Stromerzeugern, Wasseraufbereitungsanlagen und anderen Mitteln zum Ersatz von Infrastruktur und technischen Einrichtungen zum Aufbau von Telefon-, Funk- und Internetverbindungen.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde ist befugt, soweit dies für den Zweck des Absatz 1 erforderlich ist, Personen im Sinne des Absatz 1 insbesondere zur Übermittlung folgender Daten zu verpflichten

1. Namen und Vornamen,
2. private Anschrift und Anschrift des Arbeitsplatzes,
3. genaue Bezeichnung der besonderen Kompetenz beziehungsweise Eigenschaft der Sache im Sinne des Absatz 1 und
4. Erreichbarkeit über Telefon oder andere Kommunikationswege.

Sie kann diese Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person bei einer Kammer oder einer Meldebehörde erheben, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Die Kammern oder Meldebehörden sind verpflichtet die Daten zu übermitteln, wenn und soweit sie vorliegen.

## § 33

Pflichten der Betreibenden von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, wenn und soweit Fachgesetze hierzu keine Regelung enthalten.

(2) Betreibende von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential sind unbeschadet der Verpflichtungen aus anderen Gesetzen verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörde bei den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. unaufgefordert den Betrieb einer neuen Anlage im Sinne des Satz 1 spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme, einschließlich der Namen, Anschriften und Erreichbarkeiten der Betreibenden, sowie von Personen, die im Betrieb mit der Gefahrenabwehr beauftragt sind, bei der Katastrophenschutzbehörde anzuzeigen,
2. auf Verlangen die zum Zwecke der Vorbereitung auf Außergewöhnliche Einsatzlagen und Katastrophen erforderlichen Angaben, insbesondere zum Vorhandensein, zur Entstehung, der Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, zu deren Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten und zur Beurteilung der Auswirkungen einer möglichen Gefahrenpotenzialfreisetzung einschließlich der Abgrenzung des Gefährdungsbereichs zu machen,
3. auf Verlangen Angaben zu den notwendigen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zu einer Schadensbewältigung zu machen,
4. auf Verlangen den Zutritt zu der Anlage durch die Katastrophenschutzbehörde zu gestatten,
5. auf Verlangen die Katastrophenschutzbehörde über die voraussichtlich zweckmäßigen Bewältigungsmaßnahmen zu beraten,
6. sich auf Verlangen an Übungen der Katastrophenschutzbehörde zu beteiligen und

7. auf Verlangen personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, um einer möglichen Störung zu begegnen.

(3) Die Katastrophenschutzbehörde ist befugt, Maßnahmen zum Zwecke der Durchsetzung von Pflichten nach Absatz 2 festzulegen.

## § 34

Datenerhebung der Katastrophenschutzbehörden bei anderen Behörden und den Kranken- und Pflegekassen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden können bei anderen Behörden die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlichen Daten erheben und diese verarbeiten. Dies gilt für die Datenverarbeitung innerhalb einer Behörde entsprechend. Umfasst sind insbesondere Daten nach § 33 Absatz 2 Satz 2.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden können bei den Kranken- und Pflegekassen insbesondere Daten zur Anzahl und den genauen Betriebsorten von lebensnotwendigen Medizinprodukten erheben und diese verarbeiten.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden und Kassen sind verpflichtet, die Daten zu übermitteln, wenn und soweit sie vorliegen, auch dann, wenn die Daten zu einem anderen Zweck erhoben wurden.

## Teil 7

Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

### Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

## § 35

Bewältigungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden

(1) Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen sind die nach diesem Gesetz geregelten Maßnahmen, die ergriffen werden, um Hilfe bei einem eingetretenen oder bevorstehenden Ereignis (Katastrophenalarm) zu leisten.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden nehmen nach Maßgabe dieses Gesetzes alle zur Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen erforderlichen Aufgaben wahr. Sie haben insbesondere die Aufgabe

1. die erforderlichen Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifen,
2. die nach diesem Gesetz zulässigen Eingriffsbefugnisse auszuüben,
3. unverzüglich nach Maßgabe des § 36 eine Leitungsstruktur aufzubauen.

## § 36

### Leitungsstruktur

(1) Katastrophenschutzleitung ist die einheitliche Leitung der Bewältigungsmaßnahmen in einem Katastrophenfall durch die Katastrophenschutzbehörde. Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage ist die einheitliche Leitung der Bewältigungsmaßnahmen im Falle einer Außergewöhnlichen Einsatzlage durch die Katastrophenschutzbehörde.

(2) Mit Feststellung der Katastrophe übernimmt die Behördenleitung der feststellenden Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenschutzleitung. Es können, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Behördenleitung, die Katastrophenschutzleitung oder einzelne Aufgaben und Befugnisse hieraus auf den Verwaltungsstab, den Führungsstab oder auf die Technische Einsatzleitung übertragen werden, soweit keine Vorschriften entgegenstehen. Liegt die Katastrophenschutzleitung bei einer höheren Katastrophenschutzbehörde kann sie eine untere Katastrophenschutzbehörde ihres Bezirkes mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen beauftragen. Liegt die Katastrophenschutzleitung bei der obersten Katastrophenschutzbehörde kann sie eine höhere oder eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen beauftragen.

(3) Mit Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage entscheidet die feststellende Katastrophenschutzbehörde unverzüglich, ob die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage erforderlich ist und übernimmt diese erforderlichenfalls. Wird die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage übernommen, kann hierfür die Struktur der Katastrophenschutzleitung ganz oder teilweise aufgerufen werden.

(4) Erforderlichenfalls setzt die Katastrophenschutzbehörde eine Technische Einsatzleitung oder mehrere Technische Einsatzleitungen ein. Im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage setzt dies die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage voraus.

## § 37

Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Leitung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe

(1) Ergänzend zu den in § 25 geregelten Aufsichtsmitteln können die Aufsichtsbehörden erforderlichenfalls

1. eine beaufsichtigte Katastrophenschutzbehörde anweisen, die Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festzustellen, die Feststellung aufzuheben oder dies selbst vornehmen,
2. eine beaufsichtigte Katastrophenschutzbehörde anweisen, dass durch diese die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage übernommen oder die Übernahme beendet wird,
3. von einer beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenschutzleitung oder die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage übernehmen,
4. eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde an Stelle der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörde mit der Katastrophenschutzleitung oder der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage beauftragen.

(2) Auch im Falle des Absatz 1 Nummer 3 und 4 nehmen die Beaufsichtigten ihre Aufgaben nach diesem Gesetz weiterhin wahr; sie sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, im Außenverhältnis dieses Gesetz im eigenen Namen unter Beachtung der Weisungen anzuwenden.

## § 38

### Einsetzbare Kräfte und Zusammenwirken mit dem Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen werden auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde eingesetzt

1. die Regieeinheiten der Katastrophenschutzbehörden,
2. die Mitwirkenden, insbesondere der Katastrophenschutzdienst, und
3. die Spontanhelfenden.

(2) Mitwirkende kraft Gesetzes, die der Katastrophenschutzbehörde nicht gleich- oder nachgeordnet sind, können nur einvernehmlich herangezogen werden. Kommen diese einer Heranziehung nicht nach, informiert die Katastrophenschutzbehörde umgehend ihre Aufsichtsbehörde hierüber.

(3) Der Polizeivollzugsdienst arbeitet mit der Katastrophenschutzbehörde kooperativ zusammen.

## § 39

### Zuständigkeit für die Anordnung eines Einsatzes und Anforderungswege

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften anordnen, sofern diese in ihrem Kreis ihren Sitz haben oder für die sie für zuständig erklärt wurde. Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, fordert die untere Katastrophenschutzbehörde bei der zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an. In Eifällen kann die untere Katastrophenschutzbehörde Kräfte der benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden direkt anfordern und unterrichtet hierüber unverzüglich die höhere Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Kräften anordnen, sofern diese in ihrem Bezirk ihren Sitz haben oder für die sie für zuständig erklärt wurde. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Reichen die Kräfte im Bezirk nicht aus, fordert die höhere Katastrophenschutzbehörde bei der obersten Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann landesweit den Einsatz von Kräften anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Katastrophenhilfe fordert die oberste Katastrophenschutzbehörde an.

(4) Katastrophenhilfeeinsätze ordnet die oberste Katastrophenschutzbehörde an, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung oder einer sonstigen Vorschrift erfolgt.

(5) Die Anforderung der Kräfte soll auf dem Dienstweg erfolgen.

(6) Für die nach den vorstehenden Absätzen eingesetzten Kräfte finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung, wenn im eigenen Zuständigkeitsbereich keine Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festgestellt ist.

## § 40

### Einsatz von Spontanhelfenden und deren Weisungsbindung

Spontanhelfende werden durch die Katastrophenschutzbehörde eingesetzt und sind hierbei an deren Weisungen gebunden. Ihr Einsatz kann durch die Katastrophenschutzbehörde beendet werden, wenn kein Bedarf mehr für den Einsatz besteht oder ein anderer Grund für die Beendigung vorliegt.

## § 41

### Einrichtung von Personenauskunftsstellen

(1) Bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen können Personenauskunftsstellen eingesetzt werden. Sofern die Personenauskunftsstelle nicht durch die Katastrophenschutzbehörde selbst betrieben wird, kann diese die Aufgabe dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) unter Aufsicht übertragen. Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in beiden Fällen die Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die Personenauskunftsstelle kann erforderlichenfalls zum Zwecke der Vermisstensuche, Familienzusammenführung oder Identifizierung von Personen folgende personenbezogene Daten verarbeiten

1. Name und Vorname,

2. Geburtsdatum oder geschätztes Alter,
3. Geschlecht, Größe, Haar- und Augenfarbe, Kleidung, mitgeführte Gegenstände sowie sonstige markante Besonderheiten,
4. Erreichbarkeit,
5. Fundort,
6. Art und Schwere einer Verletzung sowie durchgeführte Versorgung,
7. Lichtbild und
8. Verbleib.

Ist eine gesuchte Person nicht erfasst, kann erforderlichenfalls ein Datensatz angelegt werden, der personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 8 sowie den letzten bekannten Aufenthaltsort, Reiseweg und Reisemittel enthalten kann.

(3) Auskünfte über Personen dürfen die Personenauskunftsstellen an Angehörige und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, erteilen, soweit nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

(4) Von Auskunftsbegehrenden und Hinweisgebenden dürfen zum Zwecke der Vermisstensuche, Familienzusammenführung oder Identifizierung erforderlichenfalls folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden

1. Name und Vorname,
2. Erreichbarkeit und
3. Angehörigenverhältnis oder sonstige Beziehung zur vermissten Person oder berechtigtes Interesse an einer Auskunft.

(5) Die Personenauskunftsstelle darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln,

1. wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,

2. sofern die personenbezogenen Daten zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung erforderlich sind,
3. sofern ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung besteht und ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person nicht überwiegt.

## § 42

### Katastrophenhilfe

(1) Katastrophenhilfe ist die Unterstützung eines außerhalb des Landes liegenden Verwaltungsträgers durch Kräfte des Katastrophenschutzes des Landes sowie die umgekehrte Unterstützung.

(2) Bei supranationalen Organisationen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens, internationalen Organisationen, anderen Staaten, dem Bund, insbesondere bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, und anderen Ländern können ergänzende Kräfte angefordert werden. Diese sind für die Dauer ihres Einsatzes der Weisungsgewalt der Katastrophenschutzbehörde zu unterstellen und haben deren Weisungen Folge zu leisten. Ihr Tun und Unterlassen wird der Katastrophenschutzbehörde zugerechnet. Für die Rechte der Helferinnen und Helfer gelten die Regelungen der entsendenden Stellen.

(3) Kräfte des Katastrophenschutzes des Landes können auf Anforderung einer supranationalen Organisation, insbesondere im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens, eines anderen Staates, des Bundes oder eines anderen Landes auch außerhalb des Landes eingesetzt werden. Sie sind zur Einsatzteilnahme verpflichtet, wie wenn es sich um einen Einsatz im Land handeln würde. Die Kräfte werden der Weisungsgewalt der Behörde unterstellt, die den Einsatz leitet. Die Bestimmungen des Teils 4 finden Anwendung. Im Übrigen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

## Abschnitt 2

### Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen

#### § 43

##### Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne dieses Gesetzes vorliegt.
- (2) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann gegenüber der Integrierten Leitstelle im Voraus bestimmen, dass nach von ihr definierten Indikationen die Außergewöhnliche Einsatzlage festgestellt ist.
- (3) Die Feststellung ist der Aufsichtsbehörde und den eingesetzten Kräften bekannt zu geben.

#### § 44

##### Feststellung des Katastrophenfalls

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes vorliegt und bestimmt das Katastrophengebiet.
- (2) Die Feststellung ist der Öffentlichkeit, der Aufsichtsbehörde, den benachbarten Katastrophenschutzbehörden und den eingesetzten Kräften in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### § 45

##### Anwendbare Normen

- (1) Durch die Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage bleiben Aufgaben, Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse nach den Fachgesetzen unberührt. Die Bestimmungen zu den Eingriffsbefugnissen nach diesem Gesetz sind den Fachgesetzen nachrangig. Für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gehen die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes vor, ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Leitung des Einsatzes.

(2) Nach Feststellung der Katastrophe gehen die Regelungen dieses Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Leitung des Einsatzes, die Rechte der Helferinnen und Helfer und die Eingriffsbefugnisse, den Fachgesetzen vor. Fachbehörden sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, die für sie geltenden Fachgesetze anzuwenden.

## § 46

### Generalklausel und weitere Eingriffsbefugnisse

(1) Die Anwendung der Eingriffsbefugnisse setzt im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage voraus.

(2) Die Katastrophenschutzbehörden sind befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe erforderlich sind. Sie können insbesondere

1. Eigentümer und Besitzer im Sinne von Nummer 2 und 7 zur Duldung des Betretens durch eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen verpflichten (Betretungsrecht),
2. Eigentümer und Besitzer von unbeweglichen Sachen wie Grundstücken, Wohnungen oder baulichen Anlagen zur Duldung der Nutzung oder sonstiger Einwirkungen einschließlich der Veränderung wie der Entfernung von Einfriedungen, Pflanzen oder Gebäuden verpflichten,
3. Einsatzstellen und sonstige Örtlichkeiten einschließlich deren Zufahrts- und Zugangswege gegen das Betreten durch Personen, das Befahren oder das Überfliegen sperren (Sperrung),
4. Personen dazu verpflichten, eine bestimmte Örtlichkeit zu verlassen und nicht mehr zu betreten (Platzverweis),
5. Personen dazu verpflichten, eine bestimmte Örtlichkeit zu verlassen und sich zu einem anderen Ort hin zu begeben (Evakuierung),
6. sich in einer Sperrung aufhaltende Personen zum Verlassen des Sperrgebietes und zum Entfernen von Sachen verpflichten, über die sie die tatsächliche Sachherrschaft besitzen, (Räumung),
7. Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen, Geräten oder sonstigen beweglichen Sachen wie Kraftstoffen, Ersatzteilen oder Arznei- und Verbandmittel zur Duldung der Nutzung oder des Verbrauchs verpflichten,

8. Personen verpflichten, eine bestimmte Leistung zu erbringen, wenn sie eine solche auch beruflich anbieten,
9. Personen, die über besondere beruflich ausgeübte Kompetenzen verfügen, insbesondere die in ihrem Beruf tätigen Angehörigen der Gesundheitsberufe, verpflichten, Hilfe zu leisten,
10. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr verpflichten, Hilfe zu leisten, wenn sie hierzu körperlich, geistig und fachlich geeignet sind und
11. Ressourcen, die auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beschaffung nicht in einem solchen Maße vorhanden sind, dass sie allen Bedürftigen in ausreichendem Maße ausgegeben werden können, priorisieren und eine Entscheidung über die Verteilung treffen, soweit Fachgesetze hierzu keine Regelung treffen.

(3) Eine Verfügung nach Absatz 2 Nummer 2 und 7 bis 10, setzt jeweils voraus, dass der Bedarf auf andere Weise, insbesondere durch Verfügung gegenüber Personen, die die Gefahr verursacht haben oder durch Ressourcen der öffentlichen Hand, nicht oder nicht rechtzeitig gedeckt werden kann und die verpflichtete Person nicht mindestens gleichwertige Pflichten verletzen oder sich einer erheblichen eigenen Gefahr aussetzen würde.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Führt eine Maßnahme zu einer Freiheitsentziehung, ist hierüber unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Für diese richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich die in Gewahrsam genommene oder zu nehmende Person befindet.

(5) Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme ohne vorausgehenden Verwaltungsakt ist bei Gefahr im Verzug zulässig, wenn dies erforderlich ist und sich die Maßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hält.

## § 47

### Entschädigung

(1) Führt eine Verfügung nach der vorstehenden Regelung zu einer Enteignung oder hat diese enteignungsgleiche Wirkung, ist diese durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde auf Antrag angemessen in Geld zu entschädigen. Hierfür finden die §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes vom 6. April 1982 (GBI. S. 97), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 884) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Erfolgt eine Verpflichtung zu einer Leistung, die ansonsten beruflich erbracht wird, ist ein angemessener marktüblicher Tarif zu bezahlen.

(3) Erfolgt eine Verpflichtung von Personen Hilfe zu leisten, gelten die Regelungen des Teils 4 entsprechend.

(4) Ein Ersatzanspruch nach den vorstehenden Absätzen kann angemessen reduziert werden, insbesondere wenn die Maßnahmen den Schutz der anspruchsberechtigten Person oder deren Vermögen bezieht haben oder wenn ein Kostenersatzanspruch gegen die anspruchsberechtigte Person besteht.

(5) In Höhe der Leistungen nach den vorstehenden Absätzen gehen diesbezügliche Ansprüche der anspruchsberechtigten Person gegen Dritte auf den Träger der Katastrophenschutzbehörde über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Person geltend gemacht werden.

## § 48

### Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder des Katastrophenfalls

(1) Die Katastrophenschutzbehörde hebt die Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage auf, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde und den eingesetzten Kräften bekannt zu geben.

(2) Die Katastrophenschutzbehörde hebt die Feststellung der Katastrophe auf, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Aufhebung ist auf gleiche Weise bekannt zu machen wie die Feststellung.

## Teil 8

### Kosten

#### Abschnitt 1

##### Allgemeine Bestimmungen

## § 49

### Grundbestimmung

(1) Die Aufgabenträger tragen ihre Ausgaben zur Erfüllung dieses Gesetzes selbst.

(2) Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Das Land trägt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer nach Maßgabe der Regelungen des Teils 4.

## § 50

### Kosten der Katastrophenschutzbehörden

(1) Kosten, die bei den Katastrophenschutzbehörden zur Erfüllung dieses Gesetzes anfallen, sind von diesen zu tragen.

(2) Werden bei der Katastrophenschutzplanung Ressourcen identifiziert, die noch nicht vorhanden sind, so trägt die Beschaffungskosten der Träger der planenden Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die Kosten der Regieeinheiten sind Kosten der aufstellenden Katastrophenschutzbehörde.

(4) Kosten, die durch oder in der Folge von erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen entstehen, sind durch die beaufsichtigte Katastrophenschutzbehörde zu tragen, die hätte tätig werden sollen. Kosten, die durch die Anwendung einer Eilzuständigkeit entstehen, tragen die handelnden Stellen.

## § 51

### Kosten der Katastrophenhilfe

(1) Das Land trägt alle notwendigen Auslagen der eingesetzten Behörden und Organisationen aller Fachdienste für Einsätze außerhalb des Landes, wenn diese auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde durchgeführt wurden und nicht bereits anderweitig Kostenersatz erfolgt ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Für die Rechte der Helferinnen und Helfer aller Fachdienste finden die Bestimmungen des Teils 4 Anwendung. Entstandene Ansprüche der eingesetzten Behörden oder Organisationen gegen Dritte, gehen auf das Land über. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten weitere Kosten übernehmen.

(2) Das Land trägt die Kosten der Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Landes.

## Abschnitt 2

### Kosten der Vorbereitung

#### § 52

##### Kosten der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Katastrophenschutzdienstes

(1) Das Land beschafft auf seine Kosten im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltspol zur Verfügung stehenden Mittel und seines Ausstattungsprogramms Fahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattung und stellt sie den Mitwirkenden für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

(2) Die solchermaßen überlassenen Fahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattung bleiben Eigentum des Landes und können durch die Mitwirkenden für eigene Zwecke im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen verwendet werden, solange hierdurch der Katastrophenschutz nicht erheblich beeinträchtigt ist.

#### § 53

##### Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte des Katastrophenschutzdienstes

(1) Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltspol zur Verfügung stehenden Mittel pauschale Zuweisungen an die Mitwirkenden für die Finanzierung des Betriebs und der Unterbringung der durch das Land zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Geräte und der sonstigen Ausstattung.

(2) Näheres wird durch Überlassungsvereinbarungen, die mit den Mitwirkenden geschlossen werden, geregelt.

## § 54

Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Persönliche Schutzausrüstung und sonstige Kosten der freiwillig Mitwirkenden des Katastrophenschutzdienstes

Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel pauschale Zuwendungen an die Mitwirkenden kraft freiwilliger Mitwirkung für folgende Zwecke:

1. Aus- und Fortbildung der Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes,
2. Persönliche Schutzausrüstung und notwendige Alarmierungsmittel der Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes und
3. Sonstige Kosten, soweit sie dem Tätigkeitsbereich des Katastrophenschutzdienstes zuzuordnen sind.

## § 55

Weitere Kosten und Zuwendungen

### (1) Das Land trägt

1. die Kosten der von ihm angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Katastrophenschutzübungen und
2. die Kosten des Landesbeirats für den Katastrophenschutz.

(2) Das Land kann gegenüber den Aufgabenträgern zur Verbesserung des Katastrophenschutzes Zuwendungen gewähren oder bestimmte Gegenstände zur Nutzung überlassen oder übereignen, soweit dies im Rahmen der Haushaltssätze des jeweiligen Staatshaushaltsplans möglich ist. Dabei werden bei der Umsetzung wirtschaftliche Erwägungen zugrunde gelegt.

## Abschnitt 3

### Kosten der Bewältigung

#### § 56

##### Kosten der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage und einer Katastrophe

(1) Das Land trägt die notwendigen Auslagen, insbesondere durch Verwendung, Verbrauch, Beschädigung oder Verlust von Ausstattung, der zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe herangezogenen Mitwirkenden im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn und soweit diese nicht eigene Aufgaben erfüllen. Bei den Kosten der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes beziehungsweise des Rettungsdienstgesetzes. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten weitere Kosten übernehmen.

(2) Die Kosten, die der Katastrophenschutzbehörde durch das Ergreifen der erforderlichen Bewältigungsmaßnahmen und eine hierfür zu leistende Entschädigung entstehen, sind Kosten derjenigen Katastrophenschutzbehörde, die die Maßnahmen ergriffen hat. Liegt die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage oder die Katastrophenschutzleitung bei einer höheren Katastrophenschutzbehörde und beauftragt diese eine untere Katastrophenschutzbehörde mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen, so trägt die höhere Katastrophenschutzbehörde hierfür die Kosten. Entsprechendes gilt für die oberste Katastrophenschutzbehörde.

## Abschnitt 4

### Bestimmungen zum Kostenersatz

#### § 57

### Kostenersatz

(1) Die Katastrophenschutzbehörde kann, unbeschadet der Kostenersatzansprüche auf Grund anderer Vorschriften, Ersatz der durch Maßnahmen der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher einer Gefahr, die zu der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe geführt hat, wenn die Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde,
2. von Betreibenden einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial, wenn die Verwirklichung des Gefahrenpotenzials für die Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe ursächlich war, und
3. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder von sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten einer Sache mit besonderem Gefahrenpotenzial, wenn die Verwirklichung des Gefahrenpotenzials für die Außergewöhnliche Einsatzlage oder die Katastrophe ursächlich war.

(2) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, wenn und soweit dies zu einer unbilligen Härte führen würde.

## Teil 9

### Weitere Bestimmungen zum Datenschutz

#### § 58

##### Datenverarbeitung

(1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen, unbeschadet der sonstigen Ermächtigungen hierzu, personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Zwecke

1. der Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten des Katastrophenschutzes,
2. der Erstellung von Katastrophenschutzplänen, Stabsdienstordnungen und anderen für den Katastrophenschutz erforderlichen Planungen,
3. der Durchführung von Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz,
4. der Aufsichtsführung,
5. der Abwicklung der sich aus Teil 4 ergebenden Ansprüche,

6. der Sicherstellung des geordneten Einsatzes der Spontanhelfenden,
7. der Durchführung der Ehrenamtsförderung und Nachwuchswerbung,
8. der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe,
9. der Gewährung von Entschädigungen und Zuwendungen und der Geltendmachung von Kostenersatz und
10. der Durchsetzung der Pflichten der Helferinnen und Helfer.

(2) Zu den personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zählen insbesondere, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist,

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Tätigkeit im Katastrophenschutz,
5. Erreichbarkeit,
6. Angaben über die katastrophenschutzbezogene körperliche Tauglichkeit,
7. Aus- und Fortbildungsstand im Katastrophenschutz,
8. Spezialkenntnisse,
9. berufliche Beschäftigungsstelle,
10. Bankverbindung und
11. Bildaufnahmen, die insbesondere durch unbemannte Luftfahrzeugsysteme oder Hubschrauber erhoben wurden.

(3) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes ist die Katastrophenschutzbehörde.

## Teil 10

### Schlussbestimmungen

#### § 59

##### Einschränkung von Grundrechten

Folgende Grundrechte des Grundgesetzes können nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt werden:

1. die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes),
2. die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes),
4. die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes),
5. die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes),
6. die Freiheit vor Arbeitszwang (Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes),
7. die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes),
8. das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) und
9. das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf Informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes).

#### § 60

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer eine Pflicht nach § 22 Absatz 1 verletzt,

2. wer eine Pflicht nach § 32 Absatz 1 verletzt,
3. wer eine Pflicht aus § 33 Absatz 2 verletzt,
4. wer Weisungen im Sinne des § 40 Satz 1 missachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit folgenden Geldbußen geahndet werden:

1. in den Fällen der Nummer 1 bis zu tausend Euro,
2. in den Fällen der Nummer 2 bis zu zehntausend Euro,
3. in den Fällen der Nummer 3 bis zu fünftausend Euro,
4. in den Fällen der Nummer 4 bis zu tausend Euro.

(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 ist die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde, nach Absatz 1 Nummer 4 die anordnende Katastrophenschutzbehörde.

## § 61

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Zugleich tritt das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBI. S. 625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1268) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung**

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger gegen Bedrohungen von innen und von außen ist grundlegende Staatsaufgabe. Das Landeskatastrophenschutzgesetz stellt die Rechtsgrundlagen für den Katastrophenschutz zur Verfügung. Die gesetzlichen Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes dienen dem Erhalt und der weiteren Stärkung der Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes. Baden-Württemberg verfügt über einen Katastrophenschutz, der sich in der Praxis bewährt und der auch bei größeren Schadensereignissen seine Wirkkraft unter Beweis gestellt hat. Allem voran ist dies einem starken Ehrenamt zu verdanken. In der Bevölkerung genießt der Katastrophenschutz eine hohe Wertschätzung und ihm wird Vertrauen entgegengebracht. Gleichwohl ist eine stete Fortentwicklung, Anpassung und Verbesserung des Hilfeleistungssystems, gerade auch in Anbetracht neuer und verstärkter Bedrohungslagen und Gefahren, notwendig. Bei den Ereignissen aus der jüngeren Vergangenheit fällt zudem auf, dass diese gleichzeitig auftreten oder sich ohne Unterbrechung ablösen. Ein besonderes Ziel der Neuregelung ist daher auch die Durchhaltefähigkeit des Katastrophenschutzes. Wegen dieser umfangreichen Änderungen ist ein Neuerlass des Gesetzes vorgesehen.

#### **2. Inhalt**

- Das Gesetzgebungsvorhaben wird für eine umfassende systematische Neufassung genutzt. Gleiches wird zu Gleicherem gruppiert. Das Gesetz wird so aufgebaut, dass eine schlüssige Aufteilung der aufeinanderfolgenden zeitlichen Schritte des Katastrophenschutzes (vor allem Vorbereitung, Bewältigung und Kosten) erfolgt.
- Die Definition der verwendeten Begriffe und die klare Zuweisung von Aufgaben zu Aufgabenträgern wird präzisiert. Dies vermeidet Reibungsverluste durch Zuständigkeitsfragen.

- Die Regelungen zur Wahrnehmung der Leitung bei Katastrophen werden konkretisiert, so wie dies bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage bereits mit der letzten Gesetzesänderung geschehen ist. Auch dies erleichtert die schnelle Bewältigung von Einsatzlagen und sichert einen eindeutigen Leitungsaufbau.
- Eine Schwelle unterhalb der Katastrophe (Außergewöhnliche Einsatzlage, AEL) bleibt erhalten. Es werden hier Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten ergänzend aufgenommen und es wurde eine systematische Harmonisierung mit der Katastrophe vorgenommen. Die Außergewöhnliche Einsatzlage ermöglicht den rechtssicheren Einsatz von Kräften der Hilfsorganisationen, wenn die Schwelle der AEL überschritten ist.
- Einige Sachverhalte, die bislang durch Auslegung des Gesetzes zu bewerten waren, erhalten nunmehr eine ausdrückliche, klarstellende Regelung, zum Beispiel zur „Anerkennung“ bestimmter Organisationen, die eine Mitwirkung im Katastrophenschutz anstreben oder zur Aufstellung von Regieeinheiten. Dies vereinfacht die Arbeit der Katastrophenschutzbehörden, da Auslegungsstreitigkeiten vermieden werden.
- Die systematische Vorbereitung der Katastrophenbewältigung beinhaltet als zentrale Aufgabe die Erstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen, weshalb hierzu präzisere Regelungen als bislang aufgenommen werden. Diese Katastrophenschutzplanung enthält zukünftig eine Gefahrenanalyse, eine Schutzzielbestimmung und darauf aufbauend die Planung auf allen Ebenen der Katastrophenschutzbehörden. Dies ermöglicht in der Folge im Rahmen der untergesetzlichen Planung eine wissenschaftlich fundierte und zeitgemäße Vorbereitung mit solider Grundlage.
- Immer wichtiger werden ungebundene Spontanhelfende, die eine Regelung im Gesetz erfahren.
- Die Abgrenzung zwischen der ressortspezifischen Verantwortung zur Gefahrenabwehr und die Arbeit der Katastrophenschutzbehörden wird deutlicher vorgenommen als bislang. Auch dies vermeidet Zweifelsfragen im Einzelfall und sichert eine effektive Gefahrenabwehr.
- Die gute Aufgabenverteilung zwischen den Katastrophenschutzbehörden und den Mitwirkenden, insbesondere von deren Ehrenamt, ist die Basis der Leistungsfähigkeit des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Gleichzeitig

führt diese Verschränkung immer wieder zu Abgrenzungsfragen, weshalb eine klare Aufgabenzuweisung vorgenommen wird.

- Eingriffsbefugnisse sind für eine effektive Gefahrenabwehr von ganz besonderer Relevanz. Deshalb werden die Eingriffsbefugnisse in einer Bestimmung gebündelt und klarer gefasst als bislang.
- Tragende Säule des Katastrophenschutzes sind die vielen ehrenamtlich engagierte Frauen und Männer. Die nachhaltige Ehrenamtsförderung wird daher ausdrücklich als Aufgabe der obersten Katastrophenschutzbehörde (Innenministerium) benannt.
- Die landesweite Aus- und Fortbildung im Katastrophenschutz wird verstärkt werden, was insbesondere im Hinblick auf die Führungsausbildung eine klare und einheitliche Leitung von Lagen im Anwendungsbereich des Gesetzes gewährleistet.
- Die bisherige Kostenregelung war kompliziert und in Teilen unklar und hat dazu geführt, dass Unsicherheiten bei der Feststellung einer Katastrophe bestehen konnten. Die Kosten sind nunmehr klar und eindeutig aufgeteilt. Die Kosten der Helferinnen und Helfer sind dem Land zugewiesen, was eine ehrenamtsfreundliche und unbürokratische Abwicklung ermöglicht.
- Das Landeskatastrophenschutzgesetz erhält erstmals eine Regelung zum Kostenersatz gegenüber bestimmten Verursachenden.
- Es wird eine Lagerhaltung für die wesentlichsten sächlichen Bedarfe des Katastrophenschutzes aufgebaut.

### **3. Alternativen**

Keine. Bei der bestehenden Rechtslage zu bleiben ist in Anbetracht des Ziels, den Katastrophenschutz zu stärken und auch für die Zukunft zu gewährleisten, keine Alternative.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

	Laufendes Haushalts- jahr 2025	Folgendes Haushalts- jahr 2026	Restliche Jahre der Finanzplanung 2027-2029		
			in Tsd. Euro		
1	Ausgaben des Landes insgesamt	5.791,5	3.591,9	3.591,9	3.591,9
	davon Personalausga- ben	91,5	91,9	91,9	91,9
	Anzahl der erforderli- chen Neustellen	1x A 12	-	-	-
2	Kommunen	-	-	-	-
3	Andere öffentlich- rechtliche Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen	-	-	-	-
4	Ausgaben insgesamt	5.791,5	3.591,9	3.591,9	3.591,9
5	Gegenfinanzierung über Staatshaushalts- plan 2025/2026	5.791,5	3.591,9	3.591,9	3.591,9
6	Strukturelle Mehrbe- lastung/ Entlastung (Saldo Ziff. 4 – Ziff. 5)	0	0	0	0

Der Gesetzentwurf zieht im Einzelnen die im folgenden dargestellten Mehrbedarfe im Landeshaushalt nach sich:

- a) Für die Einrichtung einer Katastrophenschutzvorhaltung („Katastrophenschutzlager“) 2,2 Millionen Euro einmalig.
- b) Für eine Verstärkung bei den pauschalen Zuwendungen an die im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen für Aus- und Fortbildung, Alarmierungsmittel, Persönliche Schutzausrüstung und sonstige Aufwendungen ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf von 500.000 Euro.
- c) Für die Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Landes-Fahrzeuge des Katastrophenschutzes betragen die Mehrbedarfe pro Jahr 3 Millionen Euro.
- d) Für die Gewährleistung der landesweit erforderlichen Aus- und Fortbildung ist eine Neustelle der Besoldungsgruppe A 12 erforderlich. Die Personalkosten belaufen sich hierfür auf 91.500 Euro im Jahr 2025 und 91.900 Euro ab dem Jahr 2026 (71.700 Euro beziehungsweise 72.100 Euro gemäß Richtsatz 2025/ 2026, zuzüglich 12.000 Euro Versorgungsfonds, 2.900 Euro Beihilfepauschale und 4.900 Euro Sachmittelpauschale).
- e) Kosten der Bewältigung

Wie bisher werden bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Kosten von Feuerwehr und Rettungsdienst dort belassen, wo sie nach Feuerwehrgesetz und Rettungsdienstgesetz verortet sind. Im Falle der Katastrophe jedoch wurde die bisherige Bestimmung des § 17 Absatz 2 LKatSG alt nicht mehr übernommen. Das heißt, im Fall einer Katastrophe werden zukünftig alle Kosten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer nach Teil 4 durch das Land übernommen, auch die der Gemeindefeuerwehren. Diejenigen Kosten, die bei den Behörden aufgrund der notwendigen Bewaltigungsmaßnahmen entstehen, tragen die jeweiligen Katastrophenschutzbehörden. Es ist jedoch nicht vorherzusagen, ob und in welcher Höhe hierdurch Kosten entstehen. Der bisherige Haushaltsansatz wird aufgrund der Unvorhersehbarkeit als ausreichend angesehen. Eventuell über den Haushaltsansatz hinaus entstehende Mehrbedarfe können innerhalb der Titelgruppe gedeckt werden.

Im Staatshaushaltsplan 2025/2026 sind die erforderlichen Mittel sowie die Planstelle bereits veranschlagt.

## **5. Sonstige Kosten für Private**

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

## **6. Erfüllungsaufwand**

### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Da der weitaus größte Teil der im Bevölkerungsschutz Engagierten ehrenamtlich tätig ist, kommt einem konstruktiven, guten und fairen Verhältnis zu den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine besondere Bedeutung zu. Es wurde daher auch bei der vorliegenden Gesetzesüberarbeitung besonders darauf geachtet, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der im Bevölkerungsschutz ehrenamtlich Tätigen nicht übermäßig belastet werden. Zwar sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wie auch bisher, gegebenenfalls zur Fortzahlung von Arbeitsentgelten verpflichtet. Jedoch werden ihnen die entsprechenden Beträge auf Antrag erstattet. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beschränkt sich auf den mit der Geltendmachung der gegebenenfalls weitergezahlten Arbeitsentgelte zusammenhängenden administrativen Aufwand. Gleichwohl kommt es, wie auch nach bisheriger Rechtslage, zu einem Aufwand für die Wirtschaft, wenn Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes ad hoc den Arbeitsplatz verlassen müssen, um im Auftrag des Bevölkerungsschutzes Hilfe zu leisten. Da diese Einsätze in der Regel ohne vorherige Ankündigung anfallen und die Einsatzkräfte in der Regel auch unverzüglich zum Einsatz abrücken müssen, erfordert dies am Arbeitsplatz unter Umständen eine Disposition der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, um die Betriebsabläufe zu sichern. Eine sofortige Freistellung ist jedoch notwendig, weil höherrangige Rechtsgüter am Einsatzort geschützt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin ein guter Konsens am Arbeitsplatz gefunden werden kann und insbesondere keine Überlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen erfolgt. Für die Wirtschaft entsteht daher kein nennenswerter Aufwand durch die Gesetzesänderung.

### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für alle Verwaltungsebenen entsteht ein gewisser zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die präziseren Vorgaben zu den Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden (insbesondere die Katastrophenschutzplanung einschließlich der Gefahrenanalyse und der Vorbereitung der Leitung im Ereignisfall). Ein erheblich steigender Verwaltungsaufwand entsteht im Hinblick auf die Stärkung der landesweiten Aus- und Fortbildung des Katastrophenschutzes. Dieser wird durch eine Neu-stelle abgedeckt.

## **7. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit**

Durch die frühzeitige Einbindung der im Landesbeirat für den Katastrophenschutz vertretenen Mitwirkenden ist eine effiziente und praxistaugliche Umsetzung gewährleistet. Die Abläufe zur Vorbereitung und Bewältigung von Lagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere zur Leitung und zur Stabsarbeit, sind bereits etabliert, neue oder aufwändige Verwaltungsverfahren werden nicht geschaffen. So weit wie möglich wurde auf Pauschalen zurückgegriffen und es wurden Berichtspflichten vermieden.

## **8. Nachhaltigkeitsprüfung**

Die Neuregelung ist wesentlicher Teil eines funktionierenden Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg. In Anbetracht der zentralen Staatsaufgabe, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, ist eine funktionierende Gefahrenabwehr, auch und gerade bei Katastrophen und Außergewöhnlichen Einsatzlagen, unabdingbar. Die Gewissheit, auch in schweren Notlagen Hilfe und Unterstützung von staatlicher Seite erwarten zu dürfen, sorgt für Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen und letztlich für gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt. Auch aufgrund des Klimawandels ist eine Anpassung erforderlich, um auch künftig einen effektiven Bevölkerungsschutz zu sichern. Ereignisse wie schwere Trockenheit, Waldbrände, Stürme oder Hochwasser sind Schadensszenarien, auf die sich der Bevölkerungsschutz sowohl im Hinblick auf eine höhere Häufigkeit als auch eine schwerere Auswirkung einstellen und vorbereiten muss. Hierdurch wird der Schutz

von Menschen, Umwelt, Natur und Sachwerten gewährleistet. In Baden-Württemberg lebt der Bevölkerungsschutz ganz überwiegend von zahlreichen, hoch engagierten und motivierten Ehrenamtlichen, die ihre Zeit altruistisch dem Gemeinwohl widmen. Durch dieses Engagement leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Mitgestaltung des staatlichen Gemeinwesens. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels soll ihre Partizipation weiter gestärkt werden, denn die Arbeit der Ehrenamtlichen ist für den Schutz der Bevölkerung im Land unerlässlich. Für den Landeshaushalt entstehen die dargestellten Mehrkosten, die im Hinblick auf den verfolgten Zweck aufzuwenden sind.

## **9. Digitalauglichkeitscheck**

Eine möglichst unbürokratische, schnelle und effektive Erfüllung des Gesetzes ist von ganz besonderer Bedeutung, nicht zuletzt auch im Interesse des Ehrenamtes des Katastrophenschutzes. Nennenswerte Verwaltungsvorgänge ergeben sich bei der Abwicklung der Rechte der Helferinnen und Helfer. Hier wird ein einheitliches Vorgehen durch gleiche Formulare der obersten Katastrophenschutzbehörde erfolgen. Diese Formulare werden elektronisch, z.B. über Service-BW, die Webseite des Innenministeriums oder der Landesfeuerwehrschule zur Verfügung gestellt. Wo immer möglich wird bei Zuwendungen effizient auf Pauschalen zurückgegriffen. Schriftformerfordernisse wurden gestrichen, im Fall der Beratungen des Landesbeirats für den Katastrophenschutz wurde auch die Möglichkeit eines elektronischen oder sonst geeigneten Verfahrens geschaffen. Gerade die Möglichkeiten der Digitalisierung können so im Sinne des Anliegens der unbürokratischen Anwendung des Gesetzes genutzt werden.

## **B. Einzelbegründung**

### **1. Teil Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmung**

#### **Zu § 1 Zweck des Gesetzes**

§ 1 regelt den Zweck des Gesetzes, nämlich die Gewährleistung eines effektiven Katastrophenschutzes.

#### **Zu § 2 Außergewöhnliche Einsatzlage und Katastrophe**

##### **Zu Absatz 1**

Satz 1 definiert den Normalfall der Außergewöhnlichen Einsatzlage. In Satz 2 wird der Sonderfall der Außergewöhnlichen Einsatzlage geregelt, der die besondere Koordinierungsbedürftigkeit des Ereignisses erfordert. Die Definition der Außergewöhnlichen Einsatzlage wurde mit der Katastrophendefinition harmonisiert und um die „lebensnotwendige Versorgung“ ergänzt. Hinzugekommen ist zudem die klarstellende Feststellung, dass eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne des Satz 1 erfordert, dass der Regelbetrieb der Gefahrenabwehr durch Kräfte des Katastrophenschutzes ergänzt wird. Dies dient der weiteren Konturierung der Definition. Satz 2 formuliert einen Fall der Außergewöhnlichen Einsatzlage, der eine Ausnahme zu den Fällen des Satz 1 darstellt, weil keine große Anzahl von Betroffenen vorliegen muss, aber gleichwohl wegen der Dimension oder Komplexität der Rettungsmaßnahmen ein erheblicher Koordinierungsbedarf besteht.

##### **Zu Absatz 2**

Satz 1 enthält die Definition der „Katastrophe“. Die Formulierung „geboten erscheint“ ordnet einen Beurteilungsspielraum der Katastrophenschutzbehörde an. Dies war bereits bislang in § 1 Absatz 2 LKatSG alt der Fall. Bei der Definition der Katastrophe ist zukünftig der Katastrophenvoralarm bereits mit Bestandteil (Satz 2). Daher ist eine gesonderte Regelung hierfür nicht mehr erforderlich. Ebenfalls umfasst kann die Be seitigung von Schäden sein, wenn durch diese (noch) eine Gefahr verursacht wird,

die einen Einsatz des Katastrophenschutzes erfordert (bisher: § 1 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt).

## **2. Teil Organisation des Katastrophenschutzes**

### **Zu § 3 Aufgabenträger**

Die nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz zu erfüllenden Aufgaben werden durch zwei Aufgabenträger erfüllt: durch die Katastrophenschutzbehörden und die Mitwirkenden.

### **Zu § 4 Katastrophenschutzbehörden und Regieeinheiten**

#### **Zu den Absätzen 1 bis 3**

Wie bisher sind alle Ebenen des dreistufigen Verwaltungsaufbaus der Landesverwaltung mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Katastrophenschutzbehörde betraut. Das Innenministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde, die Regierungspräsidien als höhere Katastrophenschutzbehörde und als untere Katastrophenschutzbehörde die unteren Verwaltungsbehörden. In der bisherigen Fassung (§ 4 Absatz 1 LKatSG alt) war von „Landratsämter“ und „Bürgermeisterämter“ die Rede. Insofern fand lediglich eine sprachliche Angleichung an die Regelung des § 15 Absatz 1 LVG statt.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 Satz 1 enthält die Grundbestimmung zu den Regieeinheiten. Diese werden erstmals ausdrücklich geregelt. Sie sind ein unselbständiger Teil der Katastrophenschutzbehörde (Sätze 2 und 3). Es wird zur Vermeidung von Doppelstrukturen davon ausgegangen, dass Regieeinheiten nicht in Bereichen aufgebaut werden, in denen die Mitwirkenden die notwendigen Einheiten aufstellen können. Satz 4 bestimmt, dass mit der Aufstellung die wesentlichen Fragen durch die aufstellende Katastrophenschutzbehörde geklärt werden müssen.

## **Zu § 5 Mitwirkende**

### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 handelt es sich bei den Mitwirkenden um Behörden oder Organisationen, die bestimmte Aufgaben des Katastrophenschutzes nach den Maßgaben dieses Gesetzes wahrnehmen. Mitwirkende sind keine Beliehenen, ihnen obliegt die Wahrnehmung des Katastrophenschutzes im Sinne dieses Gesetzes nicht als eigene Aufgabe. Das Zusammenwirken von Katastrophenschutzbehörden und den Mitwirkenden ist zwingend notwendig, um das gesetzgeberische Ziel des § 1 zu erreichen. Daraus wird in Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass das Zusammenwirken kooperativ und partnerschaftlich erfolgt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt die Mitwirkenden kraft Gesetz (bisher: § 5 Absatz 1 LKatSG alt). Der Begriff „Behörde“ wird im funktionellen Sinne verwendet. In Abweichung zu der bisherigen Bestimmung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt) ist nicht erforderlich, dass die mitwirkenden Selbstverwaltungskörperschaften „im Bezirk der Katastrophenschutzbehörden eigene Zuständigkeiten besitzen“. Die Konkretisierung der mitwirkenden Krankenhäuser ist mit den Katastrophenschutzgesetzen anderer Länder und dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch harmonisiert worden. Der bisherige Begriff „öffentliche geförderte Akutkrankenhäuser“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt) wurde ersetzt, ohne dass eine inhaltliche Änderung stattfinden soll. Die bisher ausdrücklich genannten Kammern sind auch weiterhin als „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ umfasst. Die Fachdienste Wasserrettung und Bergrettung sind Mitwirkende, die sowohl (als Sonderrettungsdienst) unter „Rettungsdienst“ fallen als auch Mitwirkende kraft freiwilliger Mitwirkung sind. Sobald der Anwendungsbereich des Landeskatastrophenschutzgesetzes eröffnet ist und eine Heranziehung durch die Katastrophenschutzbehörde nach den Bestimmungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes erfolgt, gelten nur dessen Regelungen.

### **Zu Absatz 3**

Mitwirkende kraft freiwilliger Mitwirkung sind die bisher bereits mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen. Sie wurden bislang unter „anerkannte private Organisationen“ (§

9 Absatz 1 LKatSG alt) gefasst. Es soll sich keine Änderung zu dem bisherigen Bestand ergeben. Umfasst sind folgende Organisationen beziehungsweise Stellen (in alphabetischer Reihenfolge):

Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.,

Bergwacht Schwarzwald e.V.,

BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.,

DLRG Landesverband Baden e.V.,

DLRG Landesverband Württemberg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Baden-Württemberg e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.,

DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Baden-Württemberg,

Malteser-Hilfsdienst e.V. Erzdiözese Freiburg und

Malteser-Hilfsdienst e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart,

sowie bezüglich der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) zusätzlich:

Diözese Rottenburg-Stuttgart,

Erzdiözese Freiburg,

Evangelische Landeskirche in Baden und

Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Im Hinblick auf Art und Umfang der Mitwirkung in der PSNV liegen hierbei die etablierten Strukturen zu Grunde, die auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 zurückgehen.

In Satz 2 wird erstmals ausdrücklich geregelt, dass eine Aufnahme weiterer Organisationen in den Kreis der Mitwirkenden kraft freiwilliger Mitwirkung erfolgen kann. Als ausdrückliche Voraussetzung wird der Bedarf hierfür genannt. Es handelt sich um

eine Ermessensentscheidung, in der auch weitere Aspekte, z.B. organisationsbezogener Art Berücksichtigung finden können.

## **Zu § 6 Katastrophenschutzdienst**

### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 ist der Katastrophenschutzdienst der ständig verfügbare und nach gleicher Stärke und Gliederung aufgestellte Teil der Mitwirkenden. Die bisherige Differenzierung zwischen Einheiten und Einrichtungen wurde aufgehoben (bisher: § 10 Absatz 1 LKatSG alt), da sie nicht eindeutig und nicht erforderlich war. Ständig verfügbar meint, dass die Einheit grundsätzlich rund um die Uhr alarmierbar sein muss.

### **Zu Absatz 2**

Die konkretisierenden Regelungen werden wie bisher in untergesetzlichen Regelungen getroffen.

## **Zu § 7 Landesbeirat für den Katastrophenschutz**

### **Zu Absatz 1**

Der bestehende Landesbeirat wird mit seinem Aufgabenbestand auch in die Neuregelung übernommen.

### **Zu Absatz 2**

Wenige ganz wesentliche Geschäftsgangregelungen enthält Absatz 2.

### **Zu Absatz 3**

Wie bisher sind weitere Regelungen einer Geschäftsordnung vorbehalten. Diese gibt sich der Landesbeirat selbst.

### **3. Teil Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufgabenträger**

#### **Zu § 8 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden**

Die Erwähnung der Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden erfolgt an dieser Stelle der Übersicht und Klarheit wegen.

#### **Zu § 9 Aufgaben der Mitwirkenden**

Die Aufgaben werden nunmehr zusammengefasst an einer Stelle im Gesetz geregelt. Bisher waren diese nur durch Auslegung zu ermitteln oder an verschiedenen Stellen im Gesetz zu entnehmen (bisher: § 5 Absatz 2, § 9 Absatz 2 und Absatz 3, § 19 Absatz 2 LKatSG alt).

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Grundbestimmung zu den Aufgaben der Mitwirkenden. Nach der Generalklausel des Satz 1 ergibt sich die Pflicht zur Zusammenarbeit und Unterstützung der Katastrophenschutzbehörden. In Satz 2 werden einzelne Aufgaben in den Nummern 1 bis 3 genannt. Die Pflicht zur Mitwirkung an dienstlichen Veranstaltungen (Nummer 3) ist dadurch beschränkt, dass die Katastrophenschutzbehörde die Mitwirkenden zu der dienstlichen Veranstaltung heranziehen muss. Dies kann sie nur tun, wenn eine Erforderlichkeit hierfür besteht.

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ergänzt zwei weitere Aufgaben, die nur für die Mitwirkenden kraft Gesetzes bestehen.

#### **Zu § 10 Sachliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden**

##### **Zu Absatz 1**

Die Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörde folgt dem Prinzip, dass die unmittelbarste und sachnächste Verwaltungsgliederung zuständig ist, solange deren Leistungsfähigkeit ausreicht (bisher: § 6 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt).

## Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit der höheren Katastrophenschutzbehörde erstreckt sich wie bisher (§ 6 Absatz 2 LKatSG alt) auf den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kern-technischen Anlagen. Der Begriff kerntechnische Anlagen umfasst insbesondere die Fälle des § 2 Absatz 3a Atomgesetz auf den Kernkraftwerksstandorten und die nach § 9 Atomgesetz genehmigten Einrichtungen auf dem Standort KIT Campus Nord. Ferner erstreckt sie sich auf den Katastrophenschutz, der über den Bezirk einer unteren Katastrophenschutzbehörde hinaus geht.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der obersten Katastrophenschutzbehörde.

## **Zu § 11 Örtliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden**

Wie üblich, ist jede Behörde in ihrem Bezirk örtlich zuständig (bisher: § 7 Satz 1 LKatSG alt). Die untere Katastrophenschutzbehörde ist also im Kreisgebiet, die höhere Katastrophenschutzbehörde im Regierungsbezirk und die oberste Katastrophenschutzbehörde landesweit örtlich zuständig.

## **Zu § 12 Notzuständigkeiten**

Das Gesetz sieht bestimmte Notzuständigkeiten vor. Weitere und über die hier geregelten Fälle hinausgehende Notzuständigkeiten werden als nicht erforderlich und einem strukturierten System abträglich angesehen. Satz 1 regelt die Notzuständigkeit benachbarter Katastrophenschutzbehörden. Satz 2 verpflichtet die notzuständige Behörde zur Information der zuständigen Stelle und der Aufsichtsbehörde.

## **Zu § 13 Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes**

Die Regelung dient der Gewährleistung erster vorläufiger Maßnahmen für den Fall, dass die eigentlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden nicht erreichbar erscheinen. Satz 1 stellt klar, dass der Polizeivollzugsdienst dabei anstelle der eigent-

lich zuständigen Katastrophenschutzbehörden tätig wird. Dabei trifft er die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach den Regelungen des Polizeigesetzes. Satz 2 verpflichtet den Polizeivollzugsdienst zur Information der zuständigen Katastrophenschutzbehörde und des Innenministeriums. Zu letzterem wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich das für die Fachaufsicht über die Polizeidienststellen zuständige Landespolizeipräsidium zu informieren ist. Satz 3 stellt klar, dass die dem Polizeivollzugsdienst sonst obliegenden Aufgaben unberührt bleiben.

### **Zu § 14 Verantwortlichkeit anderer Behörden**

Die Zuständigkeit von Fachbehörden bleibt auch dann erhalten, wenn eine Lage zugleich eine Außergewöhnliche Einsatzlage oder eine Katastrophe ist.

### **4. Teil Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz**

#### **Zu § 15 Allgemeine Regelungen und Spontanhelfende**

Die Rechte der Helferinnen und Helfer sind ein Kernbestandteil der Regelung, weil der Katastrophenschutz auf Ebene der Mitwirkenden nahezu ausschließlich durch ehrenamtliche Kräfte wahrgenommen wird.

Zu Absatz 1

Wesentlich für den Begriff der Helferin oder des Helfers ist die Ehrenamtlichkeit. Auch Personen, die im Hauptberuf im Bereich des Bevölkerungsschutzes tätig sind, können sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich dort engagieren. Sie nehmen dann im Hinblick auf ihr ehrenamtliches Engagement die hier normierten Rechte in Anspruch. Die insoweit eventuell missverständliche Regelung des § 17 Absatz 1 LKatSG alt ist entfallen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den personalen Geltungsbereich der Rechte des 4. Teils. Dienstliche Veranstaltung ist hierbei ein Überbegriff, von dem auch Ausbildungsver-

anstaltungen umfasst sein können. Eine Heranziehung durch die Katastrophenschutzbehörde ist stets erforderlich, um die Rechte des 4. Teils zu eröffnen. In Satz 2 wird eine entsprechende Geltung der Bestimmungen des 4. Teils für Ehrenamtliche der Regieeinheiten, der Stäbe und der Technischen Einsatzleitung angeordnet. Das heißt, auch für diese ist eine Voraussetzung stets die Heranziehung nach Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 enthält klärende Bestimmungen zu Anfang und Ende eines Einsatzes und in Satz 2 der Ruhezeit.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 findet sich in der Neuregelung erstmals eine Bestimmung zu den Spontanhelfenden, deren Definition und die auf diese anwendbaren Rechte. Hierbei wird deutlich, dass es sich nicht um Helferinnen und Helfer handelt. Für anwendbar werden die Amtshaftungs-, Schadenersatz- und Unfallversicherungsansprüche erklärt. Dies gewährleistet die nötige Absicherung. Die Formulierung „bereit erklärt“ weist auf die Freiwilligkeit hin, eine ausdrückliche Erklärung braucht nicht vorzuliegen.

Absatz 5

In Anbetracht einer Vielzahl denkbarer Konstellationen wird an dieser Stelle die Möglichkeit für Einzelfälle geschaffen, die Rechte des 4. Teils auf weitere Personen auszudehnen.

## **Zu § 16 Status der Helferinnen und Helfer und Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer**

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird klargestellt, dass das Tun und Unterlassen der Helferinnen und Helfer der Katastrophenschutzbehörde zugerechnet wird, da sie deren Verwaltungshelfer sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer bezüglich der Rechte des 4. Teils. Diese sollen ehrenamtsfreundlich in der Behörde gebündelt werden, in

der die Einheit der Helferin oder des Helfers „beheimatet“ ist. Sollte die Einheit kreisübergreifend aufgestellt sein, so ist auf das jeweilige Fahrzeug abzustellen. Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit für die Helferinnen und Helfer, während Satz 2 die Zuständigkeit für die Spontanhelfenden regelt. Die Rechte müssen durch Antrag geltend gemacht werden (Satz 3). Es genügt grundsätzlich die Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO, wobei der Katastrophenschutzbehörde offen steht, weitere Prüfungen vorzunehmen und Nachweise anzufordern.

## **Zu § 17 Schäden durch Helferinnen und Helfer**

### **Zu Absatz 1**

Bei Schäden durch Helferinnen und Helfer gegenüber Dritten sind nach Satz 1 die allgemeinen Amtshaftungsvorschriften anzuwenden. Diese Vorschrift bestand auch bisher schon (§ 16 Absatz 1 LKatSG alt).

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält eine Haftungsprivilegierung zu Gunsten der Helferinnen und Helfer (bisher: § 16 Absatz 2 LKatSG alt).

## **Zu § 18 Freistellung am Arbeitsplatz und Ersatz der Lohnaufwendungen oder Übernahme von Verdienstausfall**

§ 18 regelt die Freistellung am Arbeitsplatz und eine Übernahme des hierdurch verursachten Verdienstausfalls. Planbare dienstliche Veranstaltungen sind in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchzuführen. Dies ist im Gesetz nicht mehr ausdrücklich erwähnt (bisher: § 13 Absatz 1 Satz 4 LKatSG alt), gilt aber nach wie vor.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, vergleichbar der bisherigen Regelung (§ 13 Absatz 1 LKatSG alt) die Freistellung am Arbeitsplatz im Falle einer Heranziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung (Satz 1). Satz 2 statuiert ein Benachteiligungsverbot, ebenfalls vergleichbar mit der bisherigen Regelung (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt).

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die Regelung zur Lohnfortzahlung. Die Helferin oder der Helfer sind so zu stellen, wie sie stünden, wenn keine Heranziehung zu der betreffenden dienstlichen Veranstaltung erfolgt wäre.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, dass private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die nach Absatz 2 weitergezahlten Beträge ersetzt bekommen. Nach Satz 2 gilt dies auch für bestimmte Fälle der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Insoweit ist jeweils ein Antrag zu stellen. In Absatz 1 Satz 3 erfolgt zudem eine Klarstellung, wer private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Sinne der Vorschrift sind.

Zu Absatz 4

Die korrespondierende Sonderregelung für Selbstständige enthält Absatz 4.

Zu Absatz 5

Praktisch relevant ist Absatz 5 bei grenzüberschreitenden Beschäftigungsverhältnisse der Helferinnen und Helfer. Zwar kann das Landeskatastrophenschutzgesetz keine Pflicht zur Freistellung außerhalb seines Geltungsbereiches anordnen. Wenn aber eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber ohne Belassung des Arbeitsentgelts eine Freistellung ermöglicht, soll der dadurch entstandene Verdienstausfall erstattet werden.

### **Zu § 19 Auslagenersatz, Kinderbetreuungskosten, Pflegekosten und Auslagen bei haushaltführenden Personen**

Zu Absatz 1

Wie auch bisher (§ 14 LKatSG alt, hier jedoch als Aufwendungen bezeichnet) sind Auslagen, die aufgrund einer Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung entstehen, auf Antrag zu ersetzen (Satz 1). Die in Satz 2 geregelten Sonderfälle zu Kinderbetreuungskosten und Pflegekosten verdeutlichen das wichtige Anliegen der Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie. Die Auslagen müssen stets im Einzelfall „notwendig“ sein.

Zu Absatz 2

Es soll niemand aus finanziellen Gründen gehindert sein, das Ehrenamt im Katastrophen- schutz zu übernehmen. Entfällt daher, aufgrund der Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung, die Arbeitskraft im Haushalt, kann auf Antrag ein entsprechender Ersatz der entgangenen Zeit verlangt werden. Die Formulierung „ganz oder teilweise“ macht deutlich, dass nicht nur eine Einbeziehung von ganz oder überwiegend haushaltsführenden Personen umfasst ist, sondern auch von Personen, die nur einen Teil ihrer Arbeitskraft für Hausarbeit verwenden. Hierzu zählen beispielsweise Schülerinnen und Schüler, Studierende, aber auch Personen, die sich die Erwerbs- und die Hausarbeit im selben Hausstand aufteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält schließlich die Möglichkeit der untergesetzlichen Regelung.

### **Zu § 20 Ersatz von Sachschäden der Helferinnen und Helfer**

Zu Absatz 1

Sachschäden, die ursächlich auf eine Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltung zurückzuführen sind, sind auf Antrag zu ersetzen. Dies war bisher (§ 15 Absatz 1 LKatSG alt) schon so geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Legalzession.

Zu Absatz 3

In bestimmten Fällen ist eine angemessene Reduzierung (Satz 1) oder gar ein Ausschluss (Satz 2) des Anspruches geboten. Dies sind Fälle, in denen ein (Mit-) Verschulden der Helferin oder des Helfers festzustellen ist.

### **Zu § 21 Gesetzliche Unfallversicherung der Helferinnen und Helfer**

Es handelt sich in Satz 1 um eine Verweisung auf die nach den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegebenen Absicherungen. In Satz 2 wird klargestellt, dass das Innenverhältnis zwischen den Mitwirkenden und den ihr angehörenden Hel-

ferinnen und Helfer auch an dieser Stelle nicht durch das Landeskatastrophenschutzgesetz überlagert wird. Versicherungen oder auch sonstige Rechte und Pflichten aus dem Innenverhältnis bleiben unberührt.

## **Zu § 22 Pflichten der Helferinnen und Helfer**

Erstmals werden ausdrücklich Pflichten der Helferinnen und Helfer kodifiziert. Die Regelung ist der Vollständigkeit halber getroffen worden, nicht weil derzeit Zweifel an der Pflichterfüllung angebracht wären.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel, nach der sich die Helferinnen und Helfer „angemessen“ zu verhalten haben. In Satz 2 (Nummern 1 bis 3) werden einzelne Pflichten genannt, die insbesondere zu beachten sind.

### **Zu Absatz 2**

Die Konsequenz einer Pflichtverletzung ist in Absatz 2 geregelt. Die Regelung des Absatz 2 greift, wenn erheblich oder fortlaufend Pflichten verletzt werden.

## **5. Teil Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzdienst**

Der 5. Teil enthält Vorschriften zur Aufsicht über die Katastrophenschutzbehörden und über den Katastrophenschutzdienst. Die Aufsicht ist also auf die Katastrophenschutzbehörden und den Katastrophenschutzdienst beschränkt. Eine darüberhinausgehende Aufsicht über alle Mitwirkenden ist nicht vorgesehen. Über diese führen diejenigen Stellen Aufsicht, die nach den Fachgesetzen hierzu verpflichtet sind.

## **Zu § 23 Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden**

Es handelt sich hierbei um die reguläre Aufsichtsführung im staatlichen dreistufigen Behördenaufbau.

## **Zu § 24 Fachaufsicht über den Katastrophenschutzdienst**

### **Zu Absatz 1**

Aus Absatz 1 ergibt sich die Grundbestimmung: Aufsicht über den Katastrophenschutzdienst wird grundsätzlich durch die untere Katastrophenschutzbehörde geführt.

### **Zu Absatz 2**

In Ausnahmefällen wird die Aufsicht nach Absatz 2 durch die höhere Katastrophenschutzbehörde geführt, nämlich bei kreisübergreifend aufgestellten Einheiten.

### **Zu Absatz 3**

Derzeit gibt es keine bezirksübergreifend aufgestellten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes. Sollte es zukünftig solche geben, enthält Absatz 3 die Regelung für die Aufsichtsführung.

## **Zu § 25 Aufsichtsmittel**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält in Satz 1 eine Informationspflicht der beaufsichtigten Behörde und in Satz 2 das Recht der Aufsichtsbehörde bestimmte Informationen zu verlangen. Die Formulierung „relevante Sachverhalte“ umfasst insbesondere die Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzdienstes. Sollte im Einzelfall die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang erforderlich sein, ist dies auf § 57 Absatz 1 Nummer 4 zu stützen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält ein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 schließlich enthält ein Selbsteintrittsrecht (Satz 1). Dieses kann in der Regel nur zur Anwendung kommen, wenn Weisungen nicht ausreichen. Auch im Falle des Selbsteintritts bleibt jedoch das Recht und die Pflicht der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten (Satz 2).

## **6. Teil Vorbereitung der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen**

### **Zu § 26 Vorbereitungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, was unter „Vorbereitung“ zu verstehen ist. Nicht umfasst ist hier-nach die Gefahrenvermeidung, die Aufgabe der Fachbehörden ist.

#### **Zu Absatz 2**

Die Generalklausel (Satz 1) verpflichtet die Katastrophenschutzbehörden alle erfor-derlichen Maßnahmen zur Vorbereitung zu treffen und gibt diesen auch die nötige Befugnis hierzu. Einzelne Standardaufgaben der Vorbereitung sind ausdrücklich, aber nicht abschließend, hervorgehoben (Satz 2). Insbesondere sind durch die Kata-strophenschutzbehörden folgende Aufgaben wahrzunehmen (bisher: § 2 LKatSG alt): Erstellung und Fortschreibung des allgemeinen Katastrophenschutzplans und er-forderlichenfalls besonderer Katastrophenschutzpläne (Nummer 1), Sicherstellung der eigenen Arbeitsfähigkeit (Nummer 2), Aus- und Fortbildung der eigenen Mitarbei-tenden (Nummer 3) und Vorbereitung der Leitung (Nummer 4).

#### **Absatz 3**

Absatz 3 regelt typisch anfallende zusätzliche Aufgaben der unteren Katastrophens-chutzbehörden, nämlich die Unterstützung übergeordneter Katastrophenschutzbe-hörden und Durchführung einzelner Aufgaben auf Anforderung der übergeordneten Katastrophenschutzbehörden (Nummer 1), die Sicherstellung und Aufsichtsführung bzgl. des Katastrophenschutzdienstes (Nummer 2) und die Durchführung und Mitwir-kung im Bereich von Übungen (Nummer 3).

#### **Absatz 4**

Absatz 4 regelt typisch anfallende zusätzliche Aufgaben der höheren Katastrophens-chutzbehörden. Dies sind die Unterstützung und Koordination der Arbeit der unteren Katastrophenschutzbehörden und Führung der Aufsicht über diese (Nummer 1), die Wahrnehmung der kreisübergreifenden Aufgaben (Nummer 2), die Planungen für den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen (Nummer

3), die Sicherstellung und Aufsichtsführung im Bereich des Katastrophenschutzdienstes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der unteren Katastrophenschutzbehörden fällt (Nummer 4) und die Durchführung von Übungen und Mitwirkung an Übungen der obersten Katastrophenschutzbehörde (Nummer 5).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt typisch anfallende zusätzliche Aufgaben der obersten Katastrophenschutzbehörde. Im Einzelnen sind dies die Unterstützung und Koordination der Arbeit der höheren Katastrophenschutzbehörden und Führung der Aufsicht über diese (Nummer 1), die Wahrnehmung der landesweiten Aufgaben, wenn keine Delegation erfolgt (Nummer 2), die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzdienstes, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der höheren Katastrophenschutzbehörden fällt (Nummer 3), die Erstellung allgemeiner Vorgaben für das Übungswesen und Koordination desselben (Nummer 4), Zusammenarbeit mit den Mitwirkenden (Nummer 5), der Betrieb der Geschäftsstelle für den Landesbeirat (Nummer 6), die koordinierende Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb des Landes und innerhalb der Landesregierung (Nummer 7), die Ehrenamtsförderung (Nummer 8), die Gewährleistung der Aus- und Fortbildung, soweit sie landesweit erforderlich ist (Nummer 9) und die Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung (Nummer 10).

## **Zu § 27 Planungen der Krankenhäuser**

Die Mitwirkung der Krankenhäuser war auch bisher schon angeordnet (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt). Hieraus ergab sich auch bisher schon die Pflicht Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 LKatSG alt). Diese Verpflichtung aus Satz 1 soll aufgrund der herausragenden Bedeutung der Krankenhäuser für den Katastrophenschutz auch weiterhin erhalten bleiben. Die Krankenhäuser haben die Planungen mit der Katastrophenschutzbehörde und benachbarten Krankenhäusern nach Bedarf abzustimmen und zu beüben. Satz 3 schließlich ordnet an, dass die Planungen der unteren Katastrophenschutzbehörde und der Integrierten Leitstelle zur Verfügung zu stellen sind.

## **Zu § 28 Vorbereitung der Leitung**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Grundbestimmung zur Vorbereitung der Leitung in einem Ereignisfall.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Vorbereitung der Stabsarbeit (bisher: § 2 Absatz 2 LKatSG alt). Die unteren Katastrophenschutzbehörden müssen nach Satz 1 zwingend über einen Verwaltungsstab (zur Wahrnehmung der administrativ-organisatorischen Aufgaben) und einen Führungsstab (zur Wahrnehmung der operativ-taktischen Aufgaben) verfügen. Die höheren Katastrophenschutzbehörden müssen nach Satz 2 über einen Verwaltungsstab und erforderlichenfalls über einen Führungsstab verfügen. Die oberste Katastrophenschutzbehörde ist nach Satz 3 zur Vorhaltung eines Verwaltungsstabes und des Interministeriellen Verwaltungsstabes als besonderes Organ auf ministerieller Ebene verpflichtet. In den Verwaltungsstäben sind lageabhängig Fachberatungen hinzuzuziehen. Auf Ebene der obersten Katastrophenschutzbehörde gewährleistet diese frühzeitige Einbindung von Fachberatungen auch eine Beratung in operativ-taktischen Fragen und im Hinblick auf die Leistungspotenziale der Mitwirkenden. Zu den Fachberatungen im Falle des Interministeriellen Verwaltungsstabes gehören lageabhängig auch die Kommunalen Landesverbände.

### **Zu Absatz 3**

Nach Satz 1 haben die unteren Katastrophenschutzbehörden die Wahrnehmung der Technischen Einsatzleitung vorzubereiten, die höheren Katastrophenschutzbehörden, falls dies erforderlich ist. Satz 2 und Satz 3 stellen gewisse abstrakte Voraussetzungen für die Personen der Technischen Einsatzleiterin oder des Technischen Einsatzleiters auf.

### **Zu Absatz 4**

Eine Konkretisierung kann untergesetzlich erfolgen.

## **Zu § 29 Allgemeiner Katastrophenschutzplan und besonderer Katastrophenschutzplan**

Die Katastrophenschutzplanung erfährt eine präzisere Regelung als bislang (bisher: § 2 Absatz 1 Nummer 3 LKatSG alt). Die Katastrophenschutzplanung soll zielorientiert und effizient sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Definition des allgemeinen Katastrophenschutzplans.

Zu Absatz 2

Vor der Planung ist nach Satz 1 eine Gefahrenanalyse durchzuführen. Die Gefahrenanalyse umfasst nach Satz 2 die Ermittlung der wesentlichen Gefahren, deren Bewertung im Hinblick auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und das zu erwartende Schadensmaß sowie die Festlegung von Schutzz Zielen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Definition des besonderen Katastrophenschutzplans.

Zu Absatz 4

Es ist wichtig, dass die Planungen eng unter und mit den Beteiligten abgestimmt und verzahnt werden. Für eine große Vielzahl von drohenden Gefahren wird sich eine Zuständigkeit von Fachbehörden ergeben. Gerade deren Beteiligung ist daher bedeutsam. Dies gilt ferner für die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der unteren Katastrophenschutzbehörden, sowie im Falle der höheren und obersten Katastrophenschutzbehörden für die bereits vorhandenen Gefahrenabwehrplanungen der beaufsichtigten Katastrophenschutzbehörden im Zuständigkeitsbereich und für die benachbarten Katastrophenschutzbehörden.

Zu Absatz 5

Vereinheitlichende untergesetzliche Bestimmungen sind gerade bei der Katastrophenschutzplanung von Bedeutung. Diese hat die oberste Katastrophenschutzbehörde zu erlassen.

## **Zu § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

Die Regelung ist bereits in der bisherigen Fassung des Landeskatastrophenschutzgesetzes (bisher: § 8a LKatSG alt) enthalten.

Zu Absatz 1

Die grundsätzliche Pflicht zur Aufstellung externer Notfallpläne statuiert Absatz 1.

Zu Absatz 2

Der Zweck der externen Notfallpläne wird entsprechend der Regelungs-Systematik der Richtlinie in Absatz 2 ausführlich ausgeführt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Bestimmung zum Inhalt der externen Notfallpläne.

Zu Absatz 4

Eigene und spezielle Verfahrensregeln, insbesondere zur Öffentlichkeitsbeteiligung, enthält Absatz 4.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 findet sich die Regelung zur Aktualisierungspflicht der externen Notfallpläne.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Regelungen zur Sicherstellung der unverzüglichen Umsetzung der Planungen im Ereignisfall.

Zu Absatz 7

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ist gerade im Katastrophenschutz bedeutsam und daher in Absatz 7 ausdrücklich gefordert.

## **Zu § 31 Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen**

Die Regelung des bisherigen Landeskatastrophenschutzgesetzes wurde übernommen (§ 8b LKatSG alt).

## **Zu § 32 Pflichten bestimmter Personen und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde**

Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz schon bisher (§ 26 Absatz 2 LKatSG alt). Die Vorschrift gibt die Möglichkeit zur entsprechenden Erhebung, wenn ein Bedarf aus Sicht der Katastrophenschutzbehörde gesehen wird. Die Erhebung muss jeweils erforderlich sein. Eine flächendeckende Erhebung von Daten ohne Notwendigkeit für die Vorbereitung durch die Katastrophenschutzplanung ist wie auch bisher nicht vorgesehen. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jeweils die Katastrophenschutzbehörde.

### Zu Absatz 1

Es gibt bestimmte Personen- und Berufsgruppen, die im Falle einer Katastrophe besonders wichtig sind, um wirksame Hilfe gewährleisten zu können. Zur Planung und Vorbereitung der Bewältigung ergibt sich die Ermächtigungsgrundlage zur Datenübermittlungspflicht solcher Personen aus Nummer 1. Die Regelung ist generalklausenhaft und beschränkt sich nicht auf bestimmte Berufsgruppen. Dies begründet sich aus der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen und auch regionalen Besonderheiten. Insbesondere werden einzelne besonders naheliegende Berufsgruppen genannt. Nummer 2 enthält die Pflicht zur Datenübermittlung bezüglich bestimmter Ressourcen, die wiederum durch Regelbeispiele konkretisiert wird. Auch hier ist es nicht möglich alle im Einzelfall möglicherweise benötigten Sachen zu benennen. So sind neben den genannten Sachen auch beispielsweise Baustoffe, und hierbei insbesondere Sand, umfasst.

### Zu Absatz 2

Wird der Pflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen, gibt Absatz 2 Satz 1 eine Befugnis zur Verpflichtung der betreffenden Personen zur Datenerhebung. In Satz 1 sind zudem in den Nummern 1 bis 4 die Daten genannt, die insbesondere, also nicht abschließend, zu übermitteln sind. Satz 2 enthält eine weitere und eigenständige Möglichkeit der Datenverarbeitung. Die Daten können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch direkt bei Kammern oder Meldebehörden erhoben werden. Nach Satz 3 sind die in Satz 2 genannten Stellen zur Übermittlung verpflichtet.

## **Zu § 33 Pflichten der Betreibenden von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential und Eingriffsbefugnisse der Katastrophenschutzbehörde**

Die Vorschrift, die auch bisher schon im Gesetz enthalten war (§ 30 LKatSG alt), ergänzt die Maßgaben der Fachgesetze zu bestimmten Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential, soweit dies für die Belange des Katastrophenschutzes erforderlich ist. Die Verantwortung der Fachbehörden für die Gefahrenvermeidung und die Gefahrenabwehr bleibt unberührt. Es muss sich um Anlagen handeln, die im Hinblick auf ihr Gefahrenpotential besonders hervortreten. Übliche Gewerbebetriebe fallen nicht darunter.

Zu Absatz 1

Es wird eine Subsidiarität der Regelung gegenüber den Fachgesetzen angeordnet.

Zu Absatz 2

Zur Vorbereitung der Bewältigung bestehen nach Satz 1 bestimmte Verpflichtungen der Betreibenden zur Unterstützung bei der Vorbereitung, die im Einzelnen in Satz 2 in den Nummern 1 bis 7 insbesondere, also nicht abschließend, aufgenommen sind.

Zu Absatz 3

Die Katastrophenschutzbehörden haben nach Absatz 3 bestimmte Eingriffsbefugnisse gegenüber den Betreibenden, falls die Pflichten nach Absatz 2 nicht befolgt werden.

## **Zu § 34 Datenerhebung der Katastrophenschutzbehörden bei anderen Behörden und den Kranken- und Pflegekassen**

Vielfach sind Informationen, die für die Katastrophenschutzplanung erforderlich sind, bereits bei verschiedenen Behörden vorhanden. Diese Daten kann die Katastrophenschutzbehörde auf der Grundlage dieser Bestimmung erheben. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Katastrophenschutzbehörde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Datenerhebung bei anderen Behörden. Aufgrund der Bündelungsfunktion bei den unteren und den höheren Verwaltungsbehörden kann es erforderlich sein, auch innerhalb einer Behörde die genannten Daten zu erheben. Dies

ermöglicht Absatz 1 Satz 2 (bisher: § 5a Absatz 3 LKatSG alt). Satz 3 enthält eine Verweisung im Hinblick auf die insbesondere erhebbaren Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt die Möglichkeit der Datenerhebung bei Kranken- und Pflegekassen in bestimmten Fällen.

Zu Absatz 3

Die Pflicht der Adressaten zur Datenübermittlung ergibt sich aus Absatz 3.

## **7. Teil Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen**

### **1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Zu § 35 Bewältigungsaufgaben der Katastrophenschutzbehörden**

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Erläuterung, was unter „Bewältigung“ im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Aufgabenzuweisung als Generalklausel. Satz 2 enthält bestimmte einzelne Aufgaben in den Nummern 1 bis 3, die insbesondere, also nicht abschließend, wahrzunehmen sind. Es handelt sich hierbei in Abgrenzung zu den Vorbereitungsaufgaben um diejenigen Aufgaben, die zur Bewältigung notwendig sind.

#### **Zu § 36 Leitungsstruktur**

Zu Absatz 1

Der Begriff der Katastrophenschutzleitung wird wegen seiner Relevanz für die Leitungsstruktur eigens definiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 befasst sich mit der Leitung im Katastrophenfall. Er bestimmt, dass die feststellende Katastrophenschutzbehörde die Katastrophenschutzleitung übernimmt (Satz 1). Satz 2 ordnet an, dass die Leitung ganz oder teilweise auch auf die dort genannten delegiert werden kann. In Satz 3 und in Satz 4 wird eine Sonderregelung aufgenommen, die dann relevant wird, wenn die Katastrophenschutzleitung nicht bei einer unteren Katastrophenschutzbehörde, sondern bei einer höheren oder der obersten Katastrophenschutzbehörde liegt. In diesem Fall kann die Katastrophenschutzleitung eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde mit der Wahrnehmung einzelner Maßnahmen beauftragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 befasst sich mit der Leitung im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage. Die Übernahme der Einsatzleitung ist nach Satz 1 optional. Die Entscheidungsbefugnis, sowie bei erfolgter Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage die Entscheidungsbefugnis über die Beendigung der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage, bleibt während des gesamten Einsatzes erhalten. Satz 2 verdeutlicht aufgrund der Bandbreite von Außergewöhnlichen Einsatzlagen, dass die Führungsstruktur skalierbar ist. Es können die Strukturen der Leitung im Katastrophenfall ganz oder teilweise aufgerufen werden, einschließlich der Delegationsmöglichkeiten. Wird die Einsatzleitung nicht übernommen, gelten die Bestimmungen des Regelbetriebs.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass eine oder bei Bedarf auch mehrere Technische Einsatzleitung(en) einzusetzen sind, wenn dies erforderlich ist. Nach Satz 2 setzt dies bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage voraus. Die Technische Einsatzleitung veranlasst die notwendigen Einsatzmaßnahmen unter Beachtung der gegebenen Aufträge. Sie ist gegenüber allen unterstellten Kräften weisungsbefugt. Ihr Tun und Unterlassen wird der Katastrophenschutzbehörde zugerechnet.

## **Zu § 37 Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Leitung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder einer Katastrophe**

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 ist es möglich spezielle einsatzbezogene Aufsichtsmaßnahmen vorzunehmen. Dies ist die Weisung zur Feststellung oder Aufhebung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder Katastrophe oder die Möglichkeit eine solche Maßnahme selbst zu treffen (Nummer 1). Nummer 2 enthält eine Sonderbestimmung zur Außergewöhnlichen Einsatzlage. Da bei der Außergewöhnlichen Einsatzlage die Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage nicht zwingend übernommen wird, kann die Aufsichtsmaßnahme nach Nummer 2 notwendig werden. Nummer 3 enthält die Möglichkeit des Selbsteintritts in die Einsatzleitung. Nach Nummer 4 ist die Übertragung der Einsatzleitung auf eine andere Katastrophenschutzbehörde möglich.

Zu Absatz 2

Ein Selbsteintritt befreit die regulär zuständige Katastrophenschutzbehörde nicht von ihren Rechten und Pflichten nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz.

### **Zu § 38 Einsetzbare Kräfte und Zusammenwirken mit dem Polizeivollzugsdienst**

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, welche Kräfte durch die Katastrophenschutzbehörde eingesetzt werden können. Es handelt sich um die Regieeinheiten (Nummer 1), die Mitwirkenden (Nummer 2) und die Spontanhelfenden (Nummer 3). Behörden oder sonstige Stellen, soweit sie nicht Mitwirkende sind, werden nach den für sie geltenden Bestimmungen tätig.

Zu Absatz 2

Die frühere Bestimmung zu den Mitwirkenden enthielt die Einschränkung „der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden“ (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt). Absatz 2 bestimmt vergleichbar, dass übergeordnete Mitwirkende nur in deren Einvernehmen herangezogen werden können (Satz 1). Satz 2 beantwortet die Frage, was die Folge einer Ablehnung ist. Hierüber ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Zu Absatz 3

Einsatzkräfte des Polizeivollzugsdienstes gehören nicht zu den nach Absatz 1 einsetzbaren Kräften. Der Polizeivollzugsdienst unterstützt die Katastrophenschutzbehörden insbesondere im Rahmen der Amts- beziehungsweise Vollzugshilfe.

### **§ 39 Zuständigkeit für die Anordnung eines Einsatzes und Anforderungswege**

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Disposition von Einsatzkräften und dem Kräftemanagement. Wenn Kräfte in andere Zuständigkeitsbereiche verlegt werden, reduziert sich dadurch das Vorhaltungsniveau des Zuständigkeitsgebietes, aus dem Kräfte in andere Bezirke entsandt werden. Dies ist hinzunehmen, wenn andernorts dringende Hilfe zu leisten ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anordnungsbefugnis der unteren Katastrophenschutzbehörde. Jede untere Katastrophenschutzbehörde kann über die in ihrem Zuständigkeitsbezirk belegenen Katastrophenschutzkräfte verfügen (Satz 1). Dies sind in erster Linie die Kräfte des Katastrophenschutzdienstes. Sind zusätzliche Kräfte erforderlich, fordern die unteren Katastrophenschutzbehörden diese bei der für sie zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde an (Satz 2). Diese Regelung ermöglicht es, den Überblick über vorhandene und eingesetzte Kräfte zu behalten und die im Ereignisfall unter Umständen nötige Priorisierung vorzunehmen. In Eilfällen ist es möglich, dass die untere Katastrophenschutzbehörde direkt auf die an ihr örtliches Zuständigkeitsgebiet angrenzenden unteren Katastrophenschutzbehörden zugeht, um Unterstützung zu erhalten (Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Anordnungsbefugnis der höheren Katastrophenschutzbehörde. Wenn die höhere Katastrophenschutzbehörde bezirksweit Kräfte einsetzt, ist eine klare Unterstellung selbstverständlich (Satz 2). Nach Satz 3 gilt, dass bei der nächsthöheren Behörde zusätzliche Kräfte bei Bedarf angefordert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt Anordnungsbefugnis der obersten Katastrophenschutzbehörde. Auch und gerade im Fall einer landesweiten Kräftedisposition sind klare Unterstellungsverhältnisse zwingend (Satz 2). Kräfte von außerhalb des Landes (Katastrophenhilfe) fordert die oberste Katastrophenschutzbehörde an (Satz 3).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Anordnung von Einsätzen der Katastrophenhilfe außerhalb des Landes. Einsätze von Katastrophenschutzkräften außerhalb des Landes, entweder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland, stehen also unter dem Vorbehalt der Entscheidung der obersten Katastrophenschutzbehörde. Hier ist jedoch nur die Zuständigkeit innerhalb des Verwaltungsaufbaus des Landes angesprochen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass Anforderungen grundsätzlich auf dem Dienstweg erfolgen. Dies stellt sicher, dass eine schnelle und passgenaue Alarmierung vor Ort erfolgt und die betreffenden unteren Katastrophenschutzbehörden wissen, welche Einheiten in einem Einsatz gebunden sind.

Zu Absatz 6

Wenn Kräfte überörtlich eingesetzt werden, ist in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich in der Regel keine Außergewöhnliche Einsatzlage oder Katastrophe festgestellt. Absatz 6 stellt klar, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwohl zur Anwendung kommen.

## **Zu § 40 Einsatz von Spontanhelfenden und deren Weisungsbindung**

Es wird bestimmt, dass der Einsatz der Spontanhelfer durch die Katastrophenschutzbehörden erfolgt und sie deren Weisungen unterworfen sind (Satz 1). Satz 2 regelt die Beendigung des Einsatzes von Seiten der Behörde.

## **Zu § 41 Einrichtung von Personenauskunftsstellen**

Die Personenauskunft war bisher in § 3 Absatz 2 LKatSG alt geregelt. Neu aufgenommen wurde eine ausführliche Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundbestimmung zur Einrichtung der Personenauskunftsstellen. Diese sind nach Satz 2 entweder durch die Katastrophenschutzbehörde selbst einzurichten oder unter deren Aufsicht durch das Deutsche Rote Kreuz (Suchdienst). Nach Satz 3 ist immer die Katastrophenschutzbehörde für die Datenverarbeitung verantwortlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufgabe wie bisher vom Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) wahrgenommen wird (bisher: § 3 Absatz 2 Satz 1 LKatSG alt).

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass und welche Daten erforderlichenfalls durch die Personenauskunftsstelle verarbeitet werden dürfen. Sind gesuchte Personen nicht bei der Personenauskunft registriert, kann nach Satz 2 ein Datensatz angelegt werden.

### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 ist geregelt, an wen Auskünfte erteilt werden dürfen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 bestimmt, welche Datenerhebung von Auskunftsbegehrenden und Hinweisgebenden möglich ist.

### **Zu Absatz 5**

Die Datenübermittlung an andere Stellen regelt Absatz 5. Dies ist auf bestimmte Zwecke nach den Nummern 1 bis 3 beschränkt.

## **Zu § 42 Katastrophenhilfe**

Die Katastrophenhilfe setzt voraus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz außerhalb des Landes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Insbesondere achtet die Bestimmung die Zuständigkeitsverteilung zwischen

dem Bund und den Ländern im Hinblick auf auswärtige Angelegenheiten. Einsätze, die die Hilfsorganisationen oder Behörden in Eigenregie durchführen, bleiben von der Regelung unberührt und unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ebenfalls unberührt bleiben Fälle, die als grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufgrund von Abkommen mit benachbarten Staaten durchgeführt werden. In diesen Fällen gehen die Regelungen aus den Abkommen diesem Gesetz vor.

Zu Absatz 1

Katastrophenhilfe wird nunmehr in Abweichung von der bisherigen Fassung (§ 9 LKatSG alt) und in Übereinstimmung mit dem sonstigen Fachgebrauch des Begriffes als länderübergreifende gegenseitige Hilfe verstanden.

Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall der Anforderung von Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Satz 1 enthält die Grundbestimmung zur Anforderung ergänzender Kräfte. Die nach Satz 1 angeforderten Kräfte sind durch die hilfeleistende Stelle zu unterstellen (Satz 2). Nach Satz 3 nehmen die angeforderten Kräfte eine Aufgabe des Landes wahr. Bezuglich der Rechte der Helferinnen und Helfer bleibt es nach Satz 4 ausschließlich bei den Bestimmungen der entsendenden Stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Fall der Entsendung von Kräften nach außerhalb des Landes. Satz 1 beinhaltet die Grundbestimmung. Die Pflicht zur Teilnahme ist in Satz 2 angeordnet. Solche Einsätze außerhalb des Landes kommen derzeit nicht regelmäßig vor und werden auch weiterhin die Ausnahme sein. Es ist in Anbetracht dieser Pflicht zur Einsatzteilnahme jeweils kritisch zu prüfen, ob die hierdurch für die eingesetzten Kräfte möglichen Gefahren vertretbar sind. Spiegelbildlich zu der Regelung des Absatz 1 werden die Kräfte der Weisungsgewalt der außerhalb des Landes den Einsatzleitenden Behörde unterstellt (Satz 3). Die Regelungen zu den Rechten der Helferinnen und Helfer, also auch die Freistellung vom Arbeitsplatz, finden Anwendung bei Einsätzen außerhalb des Landes (Satz 4). Dies gilt aber nicht für die sonstigen Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes, insbesondere sind die Eingriffsbefugnisse außerhalb des Landes nicht anwendbar (Satz 5).

## **2. Abschnitt Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen und Katastrophen**

### **Zu § 43 Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage**

#### **Zu Absatz 1**

Es ist Aufgabe der Katastrophenschutzbehörde die Außergewöhnliche Einsatzlage festzustellen.

#### **Zu Absatz 2**

Es muss gewährleistet sein, dass eine Feststellung im Einzelfall zeitnah getroffen werden kann. Eine Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage nach dem Vorliegen bestimmter Indikationen ermöglicht Absatz 2. Dies ist auch bereits mit einer initialen Alarmierung möglich. Eine solche Indikation kann zum Beispiel ein „Massenanfall von Verletzten“ sein. Ein eigenes Ermessen kann der Integrierten Leitstelle hierbei aber nicht übertragen werden.

#### **Zu Absatz 3**

Eine Bekanntgabe der Feststellung gegenüber der Aufsichtsbehörde und gegenüber den eingesetzten Kräften ist erforderlich.

### **Zu § 44 Feststellung des Katastrophenfalls**

#### **Zu Absatz 1**

Es ist Aufgabe der Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall, einschließlich der Bestimmung des Katastrophengebietes, festzustellen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Bekanntgabe der Feststellung. Die bisherige Trennung zwischen der Feststellung des Katastrophenfalles und anschließend der Auslösung des Katastrophenalarms als Bekanntgabe wurde nicht beibehalten, wohl aber die Notwendigkeit einer formellen konstitutiven Feststellung.

## **Zu § 45 Anwendbare Normen**

Die Bestimmung ersetzt nicht die Auslegung im Hinblick auf die Anwendbarkeit beziehungsweise die Verdrängungswirkung von Normen, sie soll die Auslegung jedoch erleichtern.

### **Zu Absatz 1**

Im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage bleiben nach Satz 1 alle Aufgaben, Zuständigkeiten und Eingriffsbefugnisse nach den jeweiligen Fachgesetzen uneingeschränkt erhalten. Bei den Eingriffsbefugnissen ist auf die Subsidiarität zu achten (Satz 2). Für Feuerwehr und Rettungsdienst finden die Rechte und Pflichten des 4. Teils keine Anwendung, sondern es gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes beziehungsweise des Rettungsdienstgesetzes.

### **Zu Absatz 2**

Auch für den Katastrophenfall wurde erstmals eine Bestimmung zu den anwendbaren Normen getroffen. Die Bestimmungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes gehen den Fachgesetzen vor (Satz 1). Dies bedeutet aber nicht, dass die Fachbehörden von der Bewältigung der Lage ausgeschlossen würden. Diese wenden für deren erforderliche Maßnahmen das für sie geltende Fachrecht an (Satz 2).

## **Zu § 46 Generalklausel und weitere Eingriffsbefugnisse**

### **Zu Absatz 1**

Die Übernahme der Einsatzleitung Außergewöhnliche Einsatzlage durch die Katastrophenschutzbehörde muss erfolgt sein. Erst dann können die Eingriffsbefugnisse im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage angewandt werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält die Aufgaben in Form einer Generalklausel (Satz 1). In Satz 2 werden einzelne typische Eingriffsbefugnisse speziell geregelt. Die Bestimmung zu den Eingriffsbefugnissen ist im Hinblick auf die Außergewöhnliche Einsatzlage neu hinzugekommen weil sich gezeigt hat, dass die Katastrophenschutzbehörden in einer Außergewöhnlichen Einsatzlage auch einzelne Eingriffsbefugnisse zur Bewältigung der Lage benötigen.

### Zu Absatz 3

Ein Zugriff auf Nichtstörer ist nachrangig gegenüber dem Zugriff auf Störer. Gleiches gilt, wenn bei der öffentlichen Hand Ressourcen verfügbar sind oder beschafft werden können. Ferner ist zu prüfen, ob eine zu verpflichtende Person mindestens gleichwertige Pflichten verletzen würde oder sich einer erheblichen Gefahr für sich selbst aussetzen würde.

### Zu Absatz 4

Satz 1 ordnet an, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Führen Maßnahmen zu einer Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Absatz 2 Satz 1 GG, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (Satz 2). Hierfür ist eine abdrängende Sonderzuweisung an die Amtsgerichte vorgesehen (Satz 3).

### Zu Absatz 5

Es kann Fälle geben, in denen mangels Adressat kein Verwaltungsakt erlassen werden kann. Unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen steht hier die unmittelbare Ausführung zur Verfügung.

## **Zu § 47 Entschädigung**

### Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die aufgrund von Art. 14 Absatz 3 Satz 2 GG zwingend erforderliche Regelung zur Entschädigung. In Satz 2 wird für die nähere Ausgestaltung und Konkretisierung auf das Landesenteignungsgesetz verwiesen.

### Zu Absatz 2

Der Ausgleich bei der Verpflichtung zur einer Leistung, die ansonsten beruflich erbracht wird, ist in Absatz 2 geregelt.

### Zu Absatz 3

Im Falle der Pflichten zur persönlichen Hilfeleistung finden die Rechte der Helferinnen und Helfer nach dem 4. Teil Anwendung.

### Zu Absatz 4

Für bestimmte Fälle ist eine Reduzierung des Anspruches in Absatz 4 geregelt. Eine angemessene Reduzierung ist insbesondere, also nicht abschließend, zu prüfen, wenn die Maßnahmen den Schutz der anspruchsberechtigten Person oder deren Vermögen bezieht haben oder wenn ein Kostenersatzanspruch gegen die anspruchsberechtigte Person besteht.

Zu Absatz 5

Eine Legalzession von der anspruchsberechtigten Person auf die Katastrophenschutzbehörde sieht Satz 1 vor. Eine vergleichbare Regelung enthielt § 32 Absatz 2 LKatSG alt. Nach Satz 2 kann diese nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Person geltend gemacht werden.

## **Zu § 48 Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage oder des Katastrophenfalls**

Zu Absatz 1

In Absatz 1 findet sich die Regelung zur Aufhebung der Außergewöhnlichen Einsatzlage (Satz 1). Nach Satz 2 ist angeordnet, dass die Aufhebung auch wieder gegenüber der Aufsichtsbehörde und den eingesetzten Kräften bekanntzugeben ist.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des Katastrophenfalls muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (Satz 1). Die Bekanntgabe erfolgt auf gleichem Weg wie die Feststellung (Satz 2).

## **8. Teil Kosten**

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu § 49 Grundbestimmung**

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Grundbestimmung: Jede Stelle trägt ihre Kosten (zunächst) selbst (vergleichbare Regelung bisher: § 33 Absatz 3 und Absatz 4 LKatSG alt).

Zu Absatz 2

Das Land gewährt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen nach Maßgabe des 8. Teils des Landeskatastrophenschutzgesetzes (vergleichbare Regelung bislang: § 34 Absatz 1 LKatSG alt). Die Entscheidung über die jeweilige Zurverfügungstellung von Mitteln obliegt dabei dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Planaufstellungsverfahren.

Zu Absatz 3

Die Kosten für die Rechte der Helferinnen und Helfer werden einheitlich dem Land zugewiesen. Im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dass insoweit für Feuerwehr und Rettungsdienst nur das Feuerwehrgesetz beziehungsweise das Rettungsdienstgesetz zur Anwendung kommen.

## **Zu § 50 Kosten der Katastrophenschutzbehörden**

Zu Absatz 1

Kosten der Katastrophenschutzbehörden sind Kosten, die der Träger der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde wie auch in anderen Verwaltungsbereichen und wie auch bislang trägt. Für die Besorgung der Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörden erhalten die Stadt- und Landkreise aus dem Finanzausgleich Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz.

Zu Absatz 2

Es ist denkbar, dass bei der Katastrophenschutzplanung zusätzliche Bedarfe identifiziert werden. Dies kann jedoch nicht zu einer Verschiebung der Kostenlast führen.

Zu Absatz 3

Stellen Katastrophenschutzbehörden Regieeinheiten auf, müssen sie auch deren Kosten tragen. Dies wird von Absatz 3 bestimmt.

Zu Absatz 4

Sollten Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sein, so müssen deren Kosten durch die beaufsichtigte Behörde getragen werden, die eigentlich hätte tätig werden sollen

(Satz 1). Bei der Notzuständigkeit sind die Kosten den handelnden Stellen zugewiesen (Satz 2).

## **Zu § 51 Kosten der Katastrophenhilfe**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 betrifft die notwendigen Auslagen bei einem Einsatz außerhalb des Landes durch Kräfte des baden-württembergischen Katastrophenschutzes (Satz 1), nicht aber die Verwaltungskosten (Satz 2). Für alle Fachdienste, also auch für die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr, gelten einheitliche Regelungen. Für die Rechte der Helferinnen und Helfer aller Fachdienste sind die Regelungen des 4. Teils anzuwenden (Satz 3). Ein gesetzlicher Forderungsübergang ist in Satz 4 angeordnet. Da nicht alle Fallgestaltungen vorherzusehen sind, ist eine Härtefallregelung vorgesehen (Satz 5).

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 betrifft die Kosten einer Anforderung von Kräften von außerhalb des Landes zur Unterstützung in Baden-Württemberg. Diese Kosten sind dem Land auferlegt.

## **2. Abschnitt Kosten der Vorbereitung**

### **Zu § 52 Kosten der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Katastrophenschutzdienstes**

#### **Zu Absatz 1**

Wie bisher (§ 33 Absatz 1 Satz 1 LKatSG alt) gibt es ein Ausstattungsprogramm des Landes, welches durch das Land im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel finanziert wird. Dies soll alle Ressourcen abdecken, die durch das Land im Rahmen des Katastrophenschutzdienstes gefordert werden. Die Entscheidung über die jeweilige Zurverfügungstellung von Mitteln obliegt dem Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Planaufstellungsverfahren.

#### **Zu Absatz 2**

Eigentümer der Fahrzeuge bleibt das Land. Die Ressourcen können wie bislang (§ 10 Absatz 3 Satz 2 LKatSG alt) durch die Mitwirkenden für behörden- beziehungsweise organisationseigene Zwecke genutzt werden. Die Formulierung „im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen“ stellt klar, dass durch die Mitwirkenden bei der Nutzung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen werden darf. Die weitere Einschränkung ist katastrophenschutzbezogener Art „solange hierdurch der Katastrophenschutz nicht erheblich beeinträchtigt ist“. Hier ist die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutzes, jedoch in seiner Gänze, nicht nur im Hinblick auf das einzelne Fahrzeug, in den Blick zu nehmen.

### **Zu § 53 Kosten des Betriebs und der Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte des Katastrophenschutzdienstes**

Zu Absatz 1

Für den Betrieb und die Unterbringung von Landesfahrzeugen des Katastrophenschutzes werden Pauschalen gewährt.

Zu Absatz 2

Detailregelungen werden wie bereits bisher in Überlassungsvereinbarungen getroffen.

### **Zu § 54 Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Persönliche Schutzausrüstung und sonstige Kosten der freiwillig Mitwirkenden des Katastrophenschutzdienstes**

Auch diese Pauschalen werden bisher schon gewährt (§ 34 Absatz 3 Satz 1 LKatSG alt). Es erfolgt eine Erweiterung in Nummer 3 im Hinblick auf „sonstige Kosten“. Dies können beispielsweise erforderliche Wartungen oder Prüfungen sein. Ferner können auch Verwaltungskosten einbezogen werden, die jedoch jeweils immer auf den Katastrophenschutzdienst bezogen sein müssen. Im Hinblick auf diese Erweiterung ist eine Erhöhung der Pauschale erforderlich. Diese Pauschale wird nicht allen Mitwirkenden, sondern nur denen kraft freiwilliger Mitwirkung gewährt. Dies begründet sich daraus, dass die Mitwirkenden kraft Gesetz bereits steuerfinanziert ihre Kosten decken.

## **Zu § 55 Weitere Kosten und Zuwendungen**

### **Zu Absatz 1**

Kosten der Landesausbildung hat das Land zu tragen (Nummer 1). Dies war für die bisher angebotene Ausbildung des Landes auch bisher schon der Fall (§ 33 Absatz 1 Satz 2 LKatSG alt). Die Kosten des Landesbeirates trägt wie bisher (§ 8 Absatz 1 Satz 2 LKatSG alt) das Land (Nummer 2).

### **Zu Absatz 2**

Das Land kann zur Umsetzung von weiteren Maßnahmen oder Förderprogrammen Überlassungen, Übereignungen oder Zuwendungen gewähren. Dabei sind bei der Art der Umsetzung wirtschaftliche Erwägungen zugrunde zu legen. So können beispielsweise anstelle einer Überlassung eine Übereignung oder geldwerte Zuwendungen erfolgen. Die Umsetzung solcher Maßnahmen steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel vorhanden sind. Insofern hat die Regelung deklaratorischen Charakter.

## **3. Abschnitt Kosten der Bewältigung**

### **Zu § 56 Kosten der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage und einer Katastrophe**

#### **Zu Absatz 1**

Die Auslagen der eingesetzten Mitwirkenden trägt das Land im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn und soweit diese nicht eigene Aufgaben erfüllen (Satz 1). Eigene Aufgaben erfüllen Behörden oder Stellen, die aufgrund von Fachgesetzen tätig sind. Im Fall der Außergewöhnlichen Einsatzlage erfüllen die Feuerwehr und der Rettungsdienst eigene Aufgaben im Sinne des Gesetzes, das heißt, die Kosten werden dort belassen wo sie nach Feuerwehrgesetz und Rettungsdienstgesetz verortet sind (Satz 2; wie bisher: § 39 Absatz 3 LKatSG alt). Wird die Feuerwehr jedoch zur Bewältigung einer Katastrophe eingesetzt, handelt es sich nicht um eine eigene Aufgabe nach Feuerwehrgesetz. Satz 3 enthält aufgrund einer Vielzahl denkbarer Fälle eine Härtefallregelung.

## Zu Absatz 2

Diejenige Katastrophenschutzbehörde, die bei der Bewältigung tätig wird, trägt auch die Kosten hierfür (Satz 1). Eine kostenmäßige Sonderregelung ergibt sich nach Satz 2 und Satz 3 im Falle der Wahrnehmung bestimmter Maßnahmen durch nachgeordnete Katastrophenschutzbehörden. Solche Kosten sollen dort verbleiben, wo die Katastrophenschutzleitung liegt.

## **4. Abschnitt Bestimmungen zum Kostenersatz**

### **Zu § 57 Kostenersatz**

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in den Nummern 1 bis 3 verschiedene Kostenersatztatbestände, die sich nach dem Verursacherprinzip richten (bisher: § 33 Absatz 5 LKatSG alt).

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Einschränkung des Kostenersatzanspruches.

## **9. Teil Weitere Bestimmungen zum Datenschutz**

### **Zu § 58 Datenverarbeitung**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) unmittelbar. Ebenfalls findet das Landesdatenschutzgesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 622, 631) geändert worden ist Anwendung, jedoch subsidiär zu den im Landeskatastrophenschutzgesetz geregelten datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere muss

eine ordnungsgemäße Information der Betroffenen gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Generalklausel zur Datenverarbeitung. Über die Generalklausel dürfen die sonstigen Bestimmungen zum Datenschutz im Landeskatastrophenschutzgesetz nicht umgangen werden. Einzelne Zwecke der Datenverarbeitung werden in Satz 2 in den Nummern 1 bis 10 insbesondere, also nicht abschließend, genannt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn und so weit in jedem einzelnen Fall eine Erforderlichkeit hierfür gegeben ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt einzelne Daten, die insbesondere, also nicht abschließend, verarbeitet werden dürfen. Die Datenverarbeitung steht stets unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung.

## **10. Teil Schlussbestimmungen**

### **Zu § 59 Einschränkung von Grundrechten**

Das Gesetz ermöglicht zum Teil erhebliche Grundrechtseingriffe, die jedoch im Katastrophenschutz notwendig sein können. Diese Grundrechtsrelevanz wird durch die Bestimmung hervorgehoben und verdeutlicht. Dem Zitiergebot im Falle von Grundrechteinschränkungen wird durch diese Vorschrift genügt.

### **Zu § 60 Ordnungswidrigkeiten**

Zu Absatz 1

Wie auch bisher (§ 40 LKatSG alt) enthält das Landeskatastrophenschutzgesetz Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten. In Absatz 1 werden einzelne Ordnungswid-

rigkeitentatbestände in den Nummern 1 bis 4 geregelt. Die Anordnung von Ordnungswidrigkeiten bei bestimmten Verstößen ist erforderlich, weil sich aus der Nichtbeachtung der betreffenden Bestimmungen erhebliche Nachteile für gewichtige Gemeinschaftsgüter ergeben können.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Geldbuße bestimmt Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit.

### **Zu § 61 Inkrafttreten**

Diese Norm enthält die Bestimmung zum Inkrafttreten des Gesetzes und gleichzeitig zum Außerkrafttreten des bisherigen Landeskatastrophenschutzgesetzes.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung (exeutive Fußspur)**

Folgende Mitglieder des Landesbeirats für den Katastrophenschutz in Baden-Württemberg wurden in die Erstellung des Gesetzentwurfs einbezogen:

Behörde/ Körperschaft/ Verband/ Organisation	Transparenzregister
Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastr. 31 70174 Stuttgart	nein
Städtetag Baden-Württemberg Königstraße 2 70173 Stuttgart	nein
Landkreistag Baden-Württemberg Panoramastr. 37 70174 Stuttgart	nein
Arbeiter-Samariter-Bund LV Baden-Württemberg e.V. Bockelstr.146 70619 Stuttgart	ja
Bergwacht Schwarzwald e.V.	nein

Scheffelstr. 49  79199 Kirchzarten	
BRH Bundesverband  Rettungshunde e.V.  Belchenstraße 9  79115 Freiburg	nein
DLRG  Landesverband Baden e.V.  Werftstr. 8a  76189 Karlsruhe	nein
DLRG  Landesverband Württemberg e.V.  Mühlhäuser Str. 305  70378 Stuttgart	nein
Deutsches Rotes Kreuz  Landesverband  Baden-Württemberg e.V.  Badstr. 39-41  70372 Stuttgart	nein
Deutsches Rotes Kreuz  Landesverband  Badisches Rotes Kreuz e.V.  Schlettstadter Str. 31  79110 Freiburg	nein
DRF Stiftung Luftrettung	nein

gemeinnützige AG Rita-Maiburg-Str. 2 70794 Filderstadt	
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Baden-Württemberg Eichwiesenring 9 70567 Stuttgart	nein
Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e.V. Karl-Benz-Str. 19 70794 Filderstadt	ja
Malteser-Hilfsdienst e.V. Erzdiözese Freiburg Diözesangeschäftsstelle Heinrich-von-Stephan-Str. 14 79100 Freiburg	nein
Malteser-Hilfsdienst e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart Diözesangeschäftsstelle Ulmer Str. 231 70327 Stuttgart	nein
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	nein

Der Landesbeauftragte für Baden-Württemberg Burgholzstr. 31 70376 Stuttgart	
Landeskommando Baden-Württemberg Nürnberger Str. 184 70374 Stuttgart	nein
Evangelische Landeskirchen in Ba- den und Württemberg Alte Rommelshauser Straße 18 71332 Waiblingen	nein
Bischöfliches Ordinariat Eugen-Bolz-Platz 1 72108 Rottenburg a.N.	nein

Der Landesbeirat ist gemäß der Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 LKatSG in allen grundsätzlichen Fragen zu hören.

Die Mitglieder des Landesbeirats repräsentieren insbesondere die vielen Ehrenamtlichen, die den operativen Katastrophenschutz tragen. Ferner verfügen sie über die praktischen Erfahrungen im Katastrophenschutz, die bei den normativen Grundlagen Berücksichtigung finden sollen.

Die Einbeziehung hat im Wesentlichen in drei Terminen in den Jahren 2022 und 2023 stattgefunden. Hierbei haben die Mitglieder des Landesbeirats ihre Interessen vorgebragen und die Anforderungen an das Gesetz aus deren Sicht dargestellt.